| RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze | | |
| --- | --- | --- |
| GRP. | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis. | Anfragen an/Stand |
| **40330** | Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Bei Zuweisungen nach Finanzbedarf oder Zuweisungen nach Merkmalen.  Auch bei Zuweisungen für den laufenden Finanzbedarf aus **Vorwegentnahmen** nach der Bezirkssatzung, z. B. aus Härtefonds. Mögliche Untergliederung: **Gruppierung 40331**.  Weitere zweckgebundene Kirchensteuerzuweisungen für **Investitionen** siehe **Gruppierungen 83600 bis 83690**. |  |
| **40332** | Außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Außerordentliche Erhöhung des Verteilbetrags: Gesondert über die Kirchenbezirke an die Kirchengemeinden zu verteilende außerordentliche Kirchensteuermittel. |  |
| **40333** | Weitere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)  siehe 40332; weitere Differenzierungsmöglichkeit z. B. im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe (Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 71.2-01-20-V23/7.1 vom 10. Dezember 2015). Für die Mittelverteilung ergibt sich am Beispiel Flüchtlingshilfe folgender möglicher, entsprechend den Beschlüssen und Zuordnungen der Kreisdiakonie auszugestaltender Buchungsweg (siehe Rundmail vom 10. Dezember 2015 an die Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenbezirkskassen und sog. großen Kirchenpflegen):   * 🡪 Kirchenbezirk 8.8952.37410 🡪 * 🡪 Kirchengemeinde 9010.40332/40333 + 9010.57322 🡪 * 🡪 Kirchenbezirk 9010.40312 + 9010.57332/57342 🡪 * 🡪 Verband 9010.40342 + 0.2953.54230. |  |
| **40334** | Besondere außerordentliche Kirchensteuerzuweisungen  Allgemeine Finanzwirtschaft  Mit dieser Gruppierung wird noch einmal eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit geschaffen, um unterschiedliche Intentionen/Empfehlungen für die Mittelverwendung abbilden zu können. |  |
| **40335** | Zuweisung für Sonderbedarf (IIa. Verteilgrundsätze) (Mindestgruppierung) (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats sollen 2021 8 Mio. EUR (2022: 8 Mio.EUR; 2023: 8 Mio. EUR) ausgeschüttet werden. Für die Zielrichtung der Mittel sind die synodalen Anträge Nr. 07/15 (Frühjahrstagung 2015), Nr. 74/16 und Nr. 82/16 (Herbsttagung 2016) als Anknüpfungspunkt maßgeblich zu beachten.  Siehe auch **Rücklage 23210 (Mindestgruppierung)** | N |
| **40339** | Sonstige Kirchensteuerzuweisungen (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Pauschalierte Finanzmittel für Fusionen und weitere strukturelle Anpassungen; Fördertopf beim Oberkirchenrat verwaltet; Mittelgewährung antragslos (solange Mittel vorhanden).  Für Anfragen zu Förderrichtlinien steht der Leiter des Referats Planungs- und Strukturfragen, Organisationsrecht zur Verfügung: [Christian.Schuler@elk-wue.de](mailto:Christian.Schuler@elk-wue.de). Bei dieser Zuweisung handelt es sich nicht um eine zweckgebundene Zuweisung der Landeskirche, da diese Mittel nicht aus dem Haushalt der Landeskirche finanziert und zweckgebunden zugewiesen werden.  Ab 2020 beträgt die Förderung jeder evangelischen Kindergartengruppe pro Jahr 1.000 EUR pauschal. Ab 2020 sollen auf besonderen Antrag hin neu geschaffene Kindergartengruppen einmalig mit 5.000 EUR gefördert werden können. Eine Richtlinie hierzu ist in Arbeit und wird Ende des Jahres 2019 im Ausschuss des Ausgleichsstocks beschlossen werden und in Form eines Rundschreibens veröffentlicht. | N |
| **40445** | Zuweisung der Versorgungsstiftung (Mindestgruppierung)  Ausschüttungen aus der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchengemeinden (siehe Gruppierung 37405). Diese Erträge sind bei den Kirchengemeinden als zweckgebundene Zuweisung zu vereinnahmen. Eine zweckentsprechende Verwendung ist zu gewährleisten. Zweck der Mittel ist, zur Deckung der Aufwendungen für die zusätzliche Altersversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Versorgung der Beamtinnen und Beamten beizutragen und sie zu sichern. Empfehlung: Bildung von Rückstellungen (nach § 75 HHO) zur Versorgungssicherung für kommende Haushaltsjahre, in denen eine insgesamt rückläufige Ertragslage erwartet wird.  Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats (Orientierungsdaten) wird es in den Jahren 2019 bis 2023 keine Ausschüttung geben.  Kirchenbezirke und Verbände sind keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen.  Bei der zweckgebundenen Zuweisung handelt es sich um Mittel aus kirchlichen Kassen (vgl. z. B. Mustervertrag Kindergarten), die bei der Abrechnung von Betriebskosten nicht gesondert auszuweisen sind; d. h. sie werden nicht auf den von den Kommunen zu tragenden Anteil angerechnet. |  |
| **40499** | Sonstige zweckgebundene Zuweisungen  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Für die **finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten** als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren stehen ab 2018 bis 2022 jährlich 400.000 € zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel eines Kalenderjahres können ins Folgejahr übertragen werden. Mittel können beim Oberkirchenrat beantragt werden. Antragsdatum ist jeweils der 30. September eines Jahres für das nachfolgende Jahr.  Die Zuschüsse erfolgen kalenderjährlich bis zu maximal drei Jahren, aber nicht für bauliche Investitionen, Abschreibungen und Verwaltungskosten (Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V88/8.1 vom 9. Mai 2018 mit Anlage „Verwaltungsvorschrift“) |  |
| **40530** | Zuschüsse von Landkreisen  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Pauschaler Zuschuss für Eingliederungshilfe nach SGB XII. |  |
| **40540** | Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden (laufender Betrieb)  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Gesamter Abmangelanteil für Tageseinrichtungen für Kinder unter Gliederung 2210; siehe hierzu Anlage 2 Ziffer 2 Absatz 5. |  |
| **41100** | Zinsen  Allgemeine Finanzwirtschaft  Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode.  Für Einlagen bei der **Geldvermittlungsstelle** ist der seit 2017 gültige Zinssatz von 0,3 % per Rundschreiben unter AZ 13.21 Nr. 72.2-01-03-V12/8 vom 8. November 2016 veröffentlicht. In einem bis Ende 2019 erscheinenden Rundscheiben werden die Zinssätze für das Haushaltsjahr **2020** auf **0,2 %** reduziert.  **Zinserträge/ Dividenden aus Beteiligungen** (Bsp.:Oikocredit oder bei der ÖEG bis 1.000 EUR), die **wieder angelegt** werden, werden bei der Gruppierung 83390 im Vermögenshaushalt eingenommen und mit der Gruppierung 93500 wieder angelegt. Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich (Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010 und AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 vom 15. Juni 2018). | Ä  N |
| 41100 | Sondervermögen  Bei kleineren Sondervermögen wird ein Zinsertrag (wenn sonst keine weiteren Erträge anfallen) entsprechend der Zweckbestimmung direkt vereinnahmt (nicht über 8700) und verwendet, soweit nicht eine Darstellung im Sonderhaushalt erforderlich ist. |  |
| **41210** | Mietzins  Mieterträge nach Bezirksregelung; auch bei **Mobilfunk**-Antennen.  Mietobjekte auf getrennten Objekten ausweisen, damit Überschüsse daraus nicht auf Bausteine umgelegt werden. |  |
| 41210 | **Pfarrhaus**  Ziffer 6.2 bis 6.4 **Pfarrhausrichtlinien** 2009  **Vermietung** in/von Pfarrhäusern/-wohnungen – **Anspruch auf Miete**:  a) Einzelraumüberlassung ½ Stelleninhaber (steuerpflichtig)  ½ Wohnlastpflichtiger  b) mehrere Räume oder Einliegerwohnung mit eigener Haushaltsführung:  - Staatspfarrhäuser ½ Staatliche Liegenschaftsverwaltung  ½ Kirchengemeinde  - Kirchengemeindeeigenes Pfarrhaus Kirchengemeinde  c) Pfarrhaus/-wohnung im Ganzen:  - Staatspfarrhäuser ½ Land Baden-Württemberg  ½ Einkommensverwaltung für erledigte Pfarrstellen beim Oberkirchenrat  - Pfarrhaus eines kirchlichen Rechtsträgers Wohnlastpflichtiger  d) Pfarrgarten/-scheune Kirchengemeinde  Vermietungen nach b) und c) bedürfen der Genehmigung durch den OKR. |  |
| 41210 | Sondervermögen  Mieterträge bei 8700 nicht 81XX. |  |
| **41220** | **Dienstwohnungsvergütung**  Soweit eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, ist die Verpflichtung zum Bezug einer **Werkdienstwohnung** unmittelbarer Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages und regelmäßig Teil der Vergütung.  Für Dienstwohnungen wird **keine Miete** vereinbart, vielmehr wird eine so genannte Dienstwohnungsvergütung festgesetzt. Überprüfung geldwerter Vorteil.  Siehe Rundschreiben AZ 20.42-5 Nr. 345/6.1 vom 18. November 2010 zur Neufassung der **Wohnungsfürsorgeverordnung** mit Wirkung vom 1. Januar 2011. |  |
| **41250** | Verkaufserlöse (weitere Untergliederung 41251 Holzerlöse möglich)  Nach § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz beträgt die Umsatzsteuer für die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen nach einem pauschalierten Durchschnittssatz 5,5 %; die Vorsteuer wird in derselben Höhe angenommen; somit entsteht keine Zahllast; ein weiterer, ggf. höherer, Vorsteuerabzug entfällt dann. |  |
| **41253** | Einspeisevergütung bei Photovoltaik-Anlage oder Blockheizkraftwerk (Mindestgruppierung)  Siehe auch Anlage 2 Ziffer 9 des Haushaltserlasses.  Nach **Kleinunternehmerregelung** Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitigem Verzicht auf Vorsteuerabzug möglich. Verzicht auf Kleinunternehmerstatus bindet 5 Jahre.  Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Weitere Hinweise: <https://kleinunternehmer.de/kleinunternehmerregelung.htm>.  **Betrieb gewerblicher Art**, wenn nicht nur gelegentlich ein Stromüberschuss in das Strom­netz eingespeist wird. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke).  Grundsätzlich auf getrennten Objekten ausweisen.  Bruttodarstellung der Erträge und Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt. Separate Zuführung für Tilgung an Vermögenshaushalt. | N |
| **41400** | Benutzungsgebühren  Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für den pauschalierten Sachkostenbereich enthalten sind, wird empfohlen die Benutzungsgebühren mit **50 % bei Gruppierung 41400 Benutzungsgebühren**  und mit **50 % bei Gruppierung 41497** **Sonstige Benutzungsgebühren / Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand** zu veranschlagen. | SKP |
| **41411** | Elternbeiträge (Mindestgruppierung)  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  **Landesrichtsatz** für **Kindergartenjahr 2019/2020**, sozial gestaffelt nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten; siehe Rundschreiben AZ 46.72 Nr. 46.00-07-V02/8.1 vom 7. Mai 2019:   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | |  | **Regelkindergarten** | | **Kinderkrippen** | | | **Monatsraten:** | **12** | **11 \*** | **12** | **11 \*** | | für das Kind aus einer Familie mit: |  |  |  |  | | **einem** Kind | 117 EUR | 128 EUR | 345 EUR | 376 EUR | | für ein Kind aus einer Familie mit: |  |  |  |  | | **zwei** Kindern unter 18 Jahren | 90 EUR | 98 EUR | 256 EUR | 279 EUR | | **drei** Kindern unter 18 Jahren | 60 EUR | 65 EUR | 174 EUR | 190 EUR | | **vier und mehr** Kindern unter 18 Jahren | 20 EUR | 22 EUR | 69 EUR | 75 EUR | | \* Jahresbeitrag entsprechend umgerechnet | |  |  |  |   Die **Beitragssätze** wurden nach Einigung der vier Kirchen mit ihren Verbänden und der kommunalen Landesverbände im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr um 8 % erhöht.  Im Kindergartenjahr 2019/2020 wird die **übliche Steigerungsrate von 3 %** wieder fortgeführt.  Der **Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst** hat für das Personal teilweise erhebliche Verbesserungen bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Das Ziel, einen Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen, hat diese außerordentliche Erhöhung im Vorjahr erforderlich gemacht.  Bei **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten** (durchgehend 6 Stunden) Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % bei reduziertem Aufwand prüfen.  Für die **Betreuung von unter 3-jährigen Kindern** muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen ist gerechtfertigt.  Die Zu- und Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).  **Neufestsetzung der Elternbeiträge mit bürgerlicher Gemeinde abstimmen, Elternbeirat hören, Beschluss im KGR herbeiführen.**  **Elternbeiträge unter Landesrichtsatz:** **Ausfallbetrag** berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen (**Gruppierung 41970** „Ersatz von Körperschaften außerhalb der verfassten Kirche“); voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird.  **Essensgeld**: siehe **Gruppierung 41430**.  Zur **Erhebung von einkommensbezogenen Elternbeiträgen** siehe Rundschreiben AZ 46.02 Nr. 198/8 vom 19. März 1997. | Ä |
| **41430** | Entgelt für Verpflegung und Unterkunft (Mindestgruppierung unter GLD 221X)  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  **Essensgeld**: Nach Ziffer 3 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder wird ein eventuelles Essensgeld zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.  Wenn die „Verpflegung“ der Kinder nicht in die Abrechnung mit der Kommune einfließen darf, wird die Abwicklung auf einem separaten Objekt empfohlen.  Aufwendungen zur Essensversorgung unter **Gruppierung 56680 „Lebensmittel, Essensbezug“.** |  |
| **41700** | Vermischte Erträge  **Treueprämien** aus Belohnungs- und Anreizsystemen von Anbietern z. B. der Telekommunikation oder der Energieversorgung. |  |
| **41920** | Ersatz vom Kirchenbezirk: Ausbildung für den Pfarrdienst  Sachkostenersatz für **Ausbildungsvikariat** (beim Kirchenbezirk **Gruppierung 56910**). |  |
| **41921** | Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk (Mindestgruppierung)  Auch für **Freistellung zur MAV** (siehe **Gruppierung 54230**). |  |
| **41931** | Personalkostenersätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung):Religionsunterricht  Die anteiligen Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen/innen und Diakone/innen mit einem **Religionsdeputat**:  Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z. B. Schwerbehindertenabgabe.  Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden.  Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember. |  |
| **41960** | Innere Verrechnung (Mindestgruppierung)  Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung), **Aufwand bei Gruppierung 56960.** |  |
| **41963** | Innere Verrechnung von Gebäudekosten (Mindestgruppierung, Gegenbuchung bei Gruppierung. 56963)  Spezifische Alternative zur Inneren Verrechnung von Deckungsmitteln (**Gruppierung 41944/56944**). |  |
| 41963 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestgruppierung)  Direkte Verrechnung der abrechnungsfähigen Gebäudekosten (8150) auf Baustein 2210; siehe auch Anlage 2 Ziffer 2 Absatz 5 des Haushaltserlasses.  Hier wird bewusst verrechnet, **keine Umlage** zwischen Kostenstelle und Baustein. |  |
| **41964** | Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung)  Kirchenpflege, teilweise ergänzend auch Pfarrdienst Verwaltungskostenersatz.  Gegenbuchung bei **Gruppierung 56964** unter Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder. |  |
| **41970** | Ersatz von Körperschaften außerhalb der evangelisch verfassten Kirche (Mindestgruppierung)  Ersatzleistungen von z. B. Staat, Kommune, Katholische Kirche.  Auch Ausfallbeträge bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz; siehe **Gruppierung 41411**. |  |
| **41984** | Fernmeldekostenersätze für pauschalierte Sachkosten  Siehe auch **Gruppierung 41994** und **Gruppierung 56217**. | SKP |
| **41992** | Bewirtschaftungskostenersätze (z.B. Heizung, Wasser, Strom; Mindestgruppierung)  **Ersätze** sind voll zu erfassen und zu veranschlagen.  Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 BGBl. I S. 3250.  Wenn **ausnahmsweise** nach § 11 Absatz 1 HeizkostenV eine **Pauschalierung** der **Heizkosten** zulässig ist, können die Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden.  Die fortgeschriebenen Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für den Abrechnungszeitraum 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 werden vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg veröffentlicht. Die „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2019/2020“ werden voraussichtlich Ende September 2019 veröffentlicht <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-FM-20180821-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Suchbegriff: Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2019).  Für den Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 wurden folgende Werte festgesetzt:  1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind ist die Festsetzung bei  11,34 EUR/m²/Jahr (1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 10,45 EUR/m²/Jahr).  2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt unverändert der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh/m²/Jahr bei Gas und 156 kWh/m²/Jahr bei Fernwärme.  Für **Pelletsheizungen** gibt es auch weiterhin keine Regelung in der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird, wenn ausnahmsweise eine Heizkostenpauschalierung zulässig ist, in Ableitung vom Gasverbrauch folgende Berechnung empfohlen:  a. Quadratmeter der Wohnung x 192 kWh/qm/Jahr = Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr  b. Gesamtverbrauch der Wohnung in kWh/Jahr: 5 kWh/kg = Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr  c. Pelletsverbrauch der Wohnung in kg/Jahr x Preis/kg aus Pelletsrechnung = Heizkosten der Wohnung/Jahr  Der Heizwert der Holzpellets mit 5 kWh/kg richtet sich hier nach § 9 Absatz 3 Ziffer 2  HeizkostenV.  Unabhängig vom Brennstoff gilt:  **Betriebskosten**: Mit der Pauschalierung sind neben den Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung u.a. auch die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege der Anlage, regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zu § 27 Absatz 1 Zweite Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten.  Für die **Warmwasserversorgung** wird darüber hinaus, wenn die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden kann (Ausnahme nach § 11 Absatz 2 HeizkostenV), ein Betrag von bisher **22 %** des festgesetzten Heizkostenentgelts erhoben. Unter Ziffer 3 der „Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2019/2020“ wird voraussichtlich Ende September 2019 der Prozentsatz für den Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 veröffentlicht (Link siehe unter Heizkostenpauschalierung, oben). | **Ä**  N |
| **41993** | Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze  Pfarrhäuser Gliederung 8140  anteilige Versicherungskosten (Sammelversicherung) siehe **Grp 56960**; Pauschale möglich. |  |
| **41994** | Fernmeldekostenersätze  Pfarrdienst  Siehe **Grp. 56200**. |  |
| **42151** | Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung)  Weiterleitung bei **Grp. 57471**. |  |
| **42152** | Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung (Mindestgruppierung)  Weiterleitung bei **Grp. 57472**. |  |
| **42180** | Opfer für Zuweisungen (Mindestgruppierung)  Weitere detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden:  **Grp. 42182** an Weltmission (Mindestgruppierung), **Grp. 42183** an Gustav-Adolf-Werk, **Grp. 42184** für Partnergemeinden, **Grp. 42189** für sonstige Zuweisungen.  Zuordnung in Ergebnisrechnung bei Opfern und Spenden für eigene Zwecke**.** Ertrag dient der Mitfinanzierung der Zuweisung. |  |
| **42250** | Spenden zur Weiterleitung  Allgemeine Finanzwirtschaft  Insbesondere durchgeführte Sammlungen, also z. B. Konfirmandengabe, Müttergenesung. |  |
| **42260** | Freiwilliger Gemeindebeitrag (Mindestgruppierung)  Allgemeine Finanzwirtschaft  Wenn bei der Erhebung eine konkrete Zweckbindung angegeben bzw. aufgabenbezogen erhoben wird, dann sind bei verschiedenen Erhebungszwecken Unterkonten zu verwenden. Die zentrale Abbildung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft erleichtert die Haushaltsjahrübergreifende Vergleichbarkeit innerhalb von Mandanten.  Zuordnung auch entsprechend Zweckbindung auf 0/1.XXXX.42260 im OH möglich.  Ertrag des Freiwilligen Gemeindebeitrags im OH entsprechend Ertragsart auf Gruppierung 42260 planen; gilt auch bei Projekten für Investitionen.  Hinweis: Seit 2007 kann jede Kirchengemeinde anstelle des Ortskirchengeldes einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Das Kirchgeld hatte rein zur Deckung des Ordentlichen Haushalts gedient.  Keine eigene Gruppierung für Sachkostenpauschalierung; Abwicklung über frei verfügbare Mittel.  Bei Mehrerträgen wird entweder über die Bildung eines Haushaltaufwendungsrests (HAR) bei der zweckbezogenen Gliederung (Gruppierung 58260) oder über Weitergabe an den VMH zur Rücklagenbildung die Zweckbindung erreicht.  Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Bei **Projekten für Investitionen** sind Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags Spendenmittel und reduzieren damit den Eigenmittelanteil; siehe Mindestgruppierung 58724 (**Bruttodarstellung** bei Zuführung an VMH).  Hinweis zur Vergütung für den Einzug des Freiwilligen Gemeindebeitrags: siehe **Grp. 54230**.  Weiterleitung bei Projekten für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z. B. Missionswerk) : **Mindestgruppierung 57474**.  Aufwendungen für Fundraising der entsprechenden Maßnahme im OH/VMH/Baubuch zuordnen; im **OH bei Grp. 563XX oder 567XX, im VMH/ Baubuch bei Gruppierung 95760**. |  |
| **42410** | Zuführung vom Sonderhaushalt an OH (Mindestgruppierung)  Diakonie-/Sozialstation Gliederung 2510  **Krankenpflegefördervereine** als rechtlich unselbstständige Teile einer Kirchengemeinde  Ein solcher Kirchengemeindeverein nach der Rahmenordnung des Oberkirchenrats (siehe Abl. 61 S. 397) oder eine **unselbstständige Pflegefördergemeinschaft** der Kirchengemeinde mit Ortssatzung werden in der Regel als Sonderhaushalt geführt.  Krankenpflegefördervereine in der Rechtsform eines „e. V.“ oder als nicht eingetragene Vereine des bürgerlichen Rechts gehören nicht zur verfassten evangelischen Kirche; deren Fördermittel werden bei den Kirchengemeinden als „sonstige Zuschüsse“ (Grp. 40590) vereinnahmt. |  |
| **42835** | Zuführung vom VMH aus Rückstellungen  Auflösung von Rückstellungen:  Buchungskette: 9.8920.XX.291XX an VMH X.XXXX.XX.83130;  Weitergabe an OH: X.XXXX.XX.91435; im OH X.XXXX.XX.42835.  Bildung von Rückstellungen siehe **Grp. 58735**. |  |
| **54100** | Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  Waldheimarbeit  **Ehrenamt im Waldheim**: Abgrenzung Ehrenamt zu Arbeitsverhältnis nach KAO.  Von einem Ehrenamt kann noch unter folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:  - kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber  - maximal 690 EUR pro Kalenderjahr (einschließlich Sachleistungen)  - bestimmte Tätigkeit (Küchenhilfe, pädagogische Betreuer/Betreuerin, Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben).  Siehe Rundschreiben AZ 25.00 V01/6.2 vom 5. Februar 2015.  Siehe Anlage 3.10.1 KAO. |  |
| 54100 | Synodale Gremien  Monatliche **Dienstaufwandsentschädigung** der gewählten Vorsitzenden;  siehe Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001, AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991 und AZ 33.01 Nr. 18/13 vom 31. Januar 1973;  mit Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 81/8 vom 9. Juli 2014 wurden die monatlichen Richtsätze wie folgt erhöht:  bei einem monatlichen Tätigkeitsumfang von  > 5 Stunden 40 EUR/Monat (480 EUR/Jahr),  > 10 Stunden 75 EUR/Monat (900 EUR/Jahr),  > 20 Stunden 145 EUR/Monat (1.740 EUR/Jahr),  > 30 Stunden 180 EUR/Monat (2.160 EUR/Jahr).  Eine Änderung der steuerlichen Behandlung ist auch nach Einführung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes (BGBl. I S. 556) nicht erforderlich. Die Beträge im Rahmen der oben genannten Richtsätze können auch weiterhin steuerfrei ausgezahlt werden, da nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG bis 200 EUR monatlich steuerfrei bleibt.  Bezirkliche Regelungen zur Anerkennung als Steuermittelbedarf sind zu beachten. |  |
| **54230** | Personalaufwendungen für Angestellte  * Bei Stellenwechsel: Arbeitszeitermittlung bzw. Stellenbeschreibung und Stellenbewertung durchführen. * **Geringverdienergrenze** der zur **Berufsausbildung** **Beschäftigten** seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben A 08/2003 der ZGASt: Bis 325 EUR Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 EUR Vergütung gehen die Arbeitnehmeranteile zu Lasten der Beschäftigten. * Anpassung der gesetzlichen Lohnuntergrenze: Regelung nach Mindestlohngesetz siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6 vom 21. Mai 2015 und AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017. Ab 01. Januar 2020 wird der Mindestlohn 9,35 EUR (9,19 EUR in 2019) betragen. * Keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben u. a. Auszubildende, Praktikanten. * Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK)   Der Umlagesatz beträgt seit 1. Juli 2018 6,3 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts (Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst vom 29. April 2016):  Arbeitgeber-Anteil seit 1. Juli 2018 5,75 %, Arbeitnehmer-Anteil seit 1. Juli 2018 0,55 %.  Zudem wird ein Sanierungsgeld i. H. v. voraussichtlich 2,4 % und vorbehaltlich des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der ZVK ein Zusatzbeitrag i. H. v. 0,54 % erhoben (2019: 0,40%), die vom Arbeitgeber getragen werden.  Die endgültige Höhe des Sanierungsgeldes für 2020 wird von der ZVK erst Mitte des Jahres 2020 bekanntgegeben.  Auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SBG IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse besteht Versicherungspflicht in der ZVK.   * Entgeltumwandlung   Aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, ab Januar 2019 beim Abschluss einer Entgeltumwandlung einen Zuschuss i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags zu gewähren, sofern durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge erspart werden. Bestandsverträge sollen erst ab 2022 einen Zuschuss erhalten. Vorbehaltlich des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Regelung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes so umgesetzt, dass ab 2019 sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsverträgen durch den Arbeitgeber ein Zuschuss i. H. v. 15 % des Umwandlungsbetrags gewährt wird.   * Der Tarifabschluss vom 18. April 2018 mit Gehaltserhöhungen in drei Schritten und einer Laufzeit bis 31. August 2020 wurde durch den Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19.10.2018 in die KAO übernommen (siehe Vergütungsrundschreiben 2018 vom 29.10.2018 AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V19/6):   - 1. Ab 1. März 2018 (rückwirkend): 3,19 % (durchschnittlich) und Einmalzahlung für die Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 und P 6 in Höhe von 250 EUR  - 2. Ab 1. April 2019: 3,09 % (durchschnittlich)  - 3. Ab 1. März 2020: 1,06 % (durchschnittlich)  Abweichend hiervon beträgt die Erhöhung im Pflegebereich (P-Tabelle) ab 1. März 2018 linear 2,9 %, ab 1. März 2019 linear 3,29 % und ab 1. März 2020 linear 1,04 % und im Erziehungsbereich (SuE-Tabelle) ab 1. März 2018 linear 3,11 %, ab 1. April 2019 linear 3,02 % und ab 1. März 2020 linear 1,03 %.   * Die neue Entgeltordnung (KAO) ist für die VGP 16, 26, 54, 54a zum 1. Mai 2018 in Kraft getreten; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6 vom 1. März 2018. AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018 und AZ 25.00-10-V46/6 vom 12 Juni 2019.   Zudem sind die bereits übergeleiteten VGP 3 bis 7, 10, 21 und 63 zum 1. Mai 2018 in die neue Entgeltordnung (KAO) überführt worden; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V28/6 vom 13. März 2018. Für den VGP 21 wurde von der Arbeitsrechlichen Kommission Änderungen beschlossen, um die Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal in Zeiten des Fachkräftemangels zu sichern. Siehe hierzu Rundscheiben AZ25.00 Nr. 25.0-10-V57/6 vom 18. September 2019. Für den VGP 25 ist die neue Entgeltordnung (KAO) zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten; siehe hierzu Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V44/6 vom 17. April 2019 und AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V52/6 vom 18. September 2019.   * Die neue Entgeltordnung (KAO) / Änderung des Vergütungsgruppenplans 63 tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V48/6 vom 28. August 2019. Die Ausführungen im Rundschreiben vom 28. April 2016 unter AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 behalten nach wie vor ihre Gültigkeit und werden durch das neue Rundschreiben ergänzt. Die bisher in VGP 60 eingruppierten ständigen Stellvertreter/-innen eines Kirchenpflegers oder einer Kirchenpflegerin sind nun in VGP 63 mit aufgenommen.   Die Übernahme mit Neufassung der restlichen, bislang noch nicht erarbeiteten Vergütungsgruppenpläne in die Entgeltordnung (KAO) erfolgt voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020.   * Die neue Entgeltordnung (KAO) tritt für VGP 60, 60a, 61 und 62 ab 1. Oktober 2019 in Kraft; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V47/6 vom 28. August 2019. Neu ist, dass die bisherigen Vergütungsgruppenpläne 60 und 61 in dem neuen Vergütungsgruppenplan 60 zusammengefasst sind. * Ab 2019 wird die Jahressonderzahlung (AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V37/6) zur teilweisen Refinanzierung der Kosten für die neue Entgeltordnung gemäß dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Juli 2018 auf das Absenkungsniveau im öffentlichen Dienst gebracht:   Die Jahressonderzahlung beträgt seit 2019 bei Beschäftigten, für die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, in den  Entgeltgruppen 1 bis 8: 79,51 Prozent  Entgeltgruppen 9a bis 12: 70,28 Prozent  Entgeltgruppen 13 bis 15: 51,78 Prozent  des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.   * Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierung, Garantiebetragsregelung siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V18/6 vom 14. August 2017: * Für stufengleiche Höhergruppierungen bei Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ab 1. September 2017 gibt es keine neuen Garantiebeträge mehr. Lediglich im Bereich des Erziehungsdienstes Innerhalb der Anlage C gelten auch künftig die alten Garantiebeträge (Siehe § 17 Abs. 4 b KAO). * Für Höhergruppierungen vor dem 1. September 2017 verbleibt es in den Fällen, in denen ein Garantiebetrag zusteht, dabei. * Die Entgelte der Auszubildenden und Praktikanten erhöhen sich ab 1. März 2019 um einen Festbetrag von 50 EUR gemäß der Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2018 (siehe Vergütungsschreiben 2018 vom 29. Oktober 2018 (AZ 25.00-10-V19/6). | **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä**  **Ä** |
| 54230 | Kirchenmusik  **Organisten** sind direkt der Gliederung 0100 „Gottesdienst“ zuzuordnen. Wenn Organisten gleichzeitig auch Chorleiter sind, dann gilt dies nur für die Anteile des Organistendienstes bzw. erfolgt die Zuordnung des Anteils für die Chorleitung bei 0200.  **Mindestgruppierungen 54233** und **54234** nach der Haushaltstextdatei beachten.  Für **Posaunenchor**leiter wird i. d. R. keine Vergütung gewährt, da die Tätigkeit traditionell der ehrenamtlichen Jugendarbeit zugeordnet ist. Aufwandsentschädigung aus Eigenmitteln **Grp. 54100**. |  |
| 54230 | Gemeindehäuser Gliederung 8130  Mehrarbeit bei Fremdveranstaltungen über ZGASt abwickeln. Personalkostenersätze bei **Grp. 41991** veranschlagen.  Mitarbeitende im Hausmeisterdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Hausmeisterin oder Hausmeister in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2 vom 18. März 2005. Deshalb finanziellen Mehraufwand bedenken, wenn Hausmeister Reinigungsaufträge übernimmt. |  |
| 54230 | Religionsunterricht  (**Anteilige) Personalkosten** entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme bei Gliederung 0410 wegen automatisierter Verrechnung durch ZGASt veranschlagen. |  |
| 54230 | Mesnerdienst  Aufteilung laut Arbeitszeitermittlung:  Mesneranteil zu Baustein Gottesdienst (bis V. Ziffer 23 nach Erhebungsbogen AZ 25.00 zu Nr. 709 vom 30. Juni 2004), Hausmeister- und Reinigungsanteil zur Gebäudekostenstelle.  Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von **Reinigungstätigkeiten** außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren (§ 39 Absatz 2 KAO); siehe Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2 vom 18. März 2005. Deshalb finanziellen Mehraufwand bedenken, wenn Mesner Reinigungsaufträge übernimmt.  Im Stellenplan sind zwei Stellen anzulegen:  a) für den Stellenanteil beim Baustein Gottesdienst und  b) für den Stellenanteil der Reinigung bei der Gebäudekostenstelle.  Neue Entgeltordnung (KAO):  Der neue Vergütungsgruppenplan 16 für den Bereich Hausmeister- und Mesnerdienst ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Eingruppierung nach Gruppenzugehörigkeit mit zusätzlicher 4. Gruppe und Qualifikation Stelleninhaberin/Stelleninhaber. Einstufung der Stellen nach Erhebungsbogen zur Ermittlung der Arbeitszeit.  Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.  Umfassende Ausführungen dazu siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V29/6 vom 26. April 2018. Antrag auf Höhergruppierung spätestens bis 31.07.2019 (siehe Ev. Mesnerblatt vom 4/2019) |  |
| 54230 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder   * Personelle Besetzung im Kindergarten entsprechend Betriebserlaubnis.   Hinweise zu Mindestpersonalschlüssel siehe Rundschreiben AZ 46.00-1 Nr.15/8.1 vom 21. Juli 2011 (mit Anlage).   * Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst für den Bereich der Kindertageseinrichtungen   Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 für Beschäftigte im Erziehungsdienst mit Auswirkungen auf Entgeltstruktur rückwirkend zum 1. Juli 2015, siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V39/6 vom 19. Mai 2016 mit Überleitungstabelle und AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V63/6 vom 23. Februar 2017. Überdurchschnittliche Erhöhung des Personalaufwands infolge der rückwirkend zum 1. Juli 2015 geltenden Anpassung des Tarifs für den Sozial- und Erziehungsdienst. Anpassung der Vergütung durch ZGASt im Juli 2016 inklusive Nachzahlung.  Weitere Informationen vgl. Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1591/6 vom 18. Juli 2011. Ermittlung der richtigen S-Entgeltgruppe. Zu unterscheiden ist, ob in Einrichtungen gruppenbezogen oder nach einem Konzept offener Kindergarten gearbeitet wird. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Eingruppierung der Fachkräfte.  Zur Eingruppierung der Leitungen und ständigen Stellvertretungen der Leitungen von Kindertageseinrichtungen wegen veränderten Platzzahlen siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1598/6 vom 22. März 2012. Jährliche Erhebung der Platzzahlen zum 1. März des laufenden Kalenderjahres. Erhebungsbögen (Stand 1. März 2017) sind im Dienstleistungsportal abrufbar unter <https://www.service.elk-wue.de/recht/arbeits-und-dienstr-hinweise.html> 🡪Rundschreiben zu einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen 🡪Erziehungsdienst.  Zulage „Tarif Plus**“** Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst bei Arbeitgebern im Kirchenbezirk Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1665/6 vom 8. Januar 2015 sowie Anlage 3.2.3 KAO.  Verlängerung der Regelung für Beschäftigte, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind und ein Arbeitsverhältnis bis 31. Dezember 2019 begründen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V05/6 vom 12. März 2018. Die Zulage beträgt seit 1. Januar 2015 bei Vollbeschäftigung 100 €/monatlich brutto; die stufenweise Absenkung der Zulagenhöhe erfolgt voraussichtlich erst im Jahr 2020 auf 75%, im Jahr 2021 auf 50% und 2022 auf 25%. Ab 2023 entfällt die Zulage voraussichtlich vollständig.  Werden auch in anderen Regionen von kommunalen Kostenträgern über den S-Tarif hinausgehende Zulagen oder Prämien gezahlt, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen.   * Berufskollegfür Praktikanten/Praktikantinnen: Für das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar, ist aber zu versteuern (Abrechnung mit Lohnsteuerabzugsmerkmalen – Vordruck 704 vorlegen); siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 01.83.01 der ZGASt.   Siehe § 4 der Anlage 2.2.1 zur KAO unter „Ergänzend zu Nr. 2.2.2.1 der Praktikanten-Richtlinien der VKA wird bestimmt“.   * Änderung des SuE infolge des Erweiterten Fachkräftekatalogs, siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1663/6 vom 27. November 2014. * Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung: Alternativ zur schulischen Ausbildung wird seit dem Schuljahr 2012/2013 die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bei den Fachschulen für Sozialpädagogik angeboten. Es werden Ausbildungsverträge mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen. Ab 1. März 2018 erfolgte im Zuge der Tarifeinigung vom 18. April 2018 die Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den TVAöD - Besonderer Teil Pflege.   Während der Ausbildungszeit betragen die Ausbildungsvergütungen nach dem Tarifvertrag TVAöD – Besonderer Teil Pflege - (Anlage 2.1.1 zur KAO):  ab 1. März 2019:  1. Ausbildungsjahr 1.140,69 EUR,  2. Ausbildungsjahr 1.202,07 EUR,  3. Ausbildungsjahr 1.303,38 EUR.  Für Auszubildende und Praktikanten ist aktuell im Jahr 2020 keine Erhöhung vorgesehen.  Die Abrechnung muss über die ZGASt erfolgen, da es sich um steuer-, sozialversicherungs- und seit 1. März 2018 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt handelt.  Neue Anlage 2.1.2 zur KAO (Inkrafttreten 1. August 2015) mit Einführung Jahressonderzahlung und vermögenswirksamer Leistungen, neuer Mustervertrag; siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V22/6 vom 23. Juli 2015.   * Sprachförderkräfte/Integrationshilfen sind nach der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (Clearingstelle und Prüfdienst) abhängig Beschäftigte. Eine Abrechnung auf Honorarbasis (für selbständige/freiberufliche Tätigkeit) ist nicht möglich, sondern es muss eine Vergütung nach der KAO erfolgen. Wenn der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nicht beantragt wird oder bereits ausgeschöpft ist, muss die Beschäftigung über die ZGASt abgerechnet werden (s. ZGASt-Rundschreiben M 03/2012 und M 03/2014). * Arbeitsaufwand für Reinigung: Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inan­spruchnahme ist § 39 Absatz 1 KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rund­schreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004.   Kosten für **Reinigungsfirmen** bei **Grp. 55222** veranschlagen.  **Hinweis:** Das Thema Scheinselbständigkeit wird vom Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung vermehrt geprüft. Es muss daher z.B. bei der Beauftragung von Reinigungsfirmen der Nachweis erbracht werden können, dass es sich bei dem Auftragnehmer tatsächlich um eine Firma handelt (eindeutiges Indiz ist, dass der Auftragnehmer mehrere Reinigungskräfte beschäftigt). Allein die Tatsache, dass für eine Dienstleistung eine Rechnung ausgestellt wird oder/und dass der Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, reicht als Nachweis, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt, nicht aus. | Ä  N  N |
| 54230 | Diakonie-/Sozialstation // Nachbarschaftshilfe  Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 3.7.2 zur KAO) für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird und die nicht einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegen, wurde unbefristet verlängert; siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 863/6 vom 20. Dezember 2011.  Pflegemindestlohn 2020 (01. Januar 2020 – 30. April 2020) in Höhe von 11,35 EUR/h brutto bei Festlegung des Stundensatzes der Nachbarschaftshilfe als Mindestsatz beachten, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 7. Juni 2017. Nach § 3 MiLoG ist der gesetzliche Mindestlohn unabdingbar. |  |
| 54230 | Arbeit mit Flüchtlingen  Vergütung für Integrationskräfte/ pädagogische Fachkräfte für Flüchtlingskinder.  Kosten bei Gliederung 2953. Verrechnung auf Baustein 221X, sofern für Abrechnung mit Kommunen relevant. |  |
| 54230 | Kirchenpflege  Neufassung Vergütungsgruppenplan 63 für privatrechtlich beschäftigte Kirchenpfleger mit Wirkung 1. Juli 2016. Alle Kirchenpflegerstellen sind an Hand des im Dienstleistungsportal auf Seite <https://www.service.elk-wue.de/recht/arbeits-und-dienstr-hinweise>.html unter Downloads der Stellenbewertungskommission eingestellten Bewertungsbogens neu zu bewerten. Ab Stellen der Gruppe D bedarf die Einstufung der Bestätigung durch die Stellenbewertungskommission Kirchenpflegerstellen. Siehe Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 vom 28. April 2016.  Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen, Kirchenbezirkskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen siehe Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 39.7-42-V01/6 vom 8. Februar 2018.  **Vergütung Freiwilliger Gemeindebeitrag**  Seit 2011 soll bei allennebenberuflichen Kirchenpflegerinnen bzw. Kirchenpflegern der Einzug des Freiwilligen Gemeindebeitrags in die Berechnung der dienstlichen Inanspruch­nahme eingerechnet werden; siehe Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 72/6.2 vom 16. August 2010; nach dessen Anlage „Erläuterungen zur Berechnung des Zeitaufwands für eine nebenberufliche Kirchenpflege“ wird empfohlen, für das Adressieren und Einkuvertieren entstehende Mehrstunden extra zu vergüten.  **Vergütung** nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für das **Führen eines Baubuchs** nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Anlage 3.6.1 KAO.  Auszahlung über ZGASt. Bei Finanzbedarfssystemen eventuell bei **Gruppierung 54239** „Sonst. Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich“.  Zuordnung nicht mehr zum Baubuch (Aufwand wird vom Ausgleichstock nicht gefördert; Abgrenzung zur Anlagenbuchhaltung). |  |
| 54230 | Mitarbeitervertretung  Personalkostenaufwand für Freistellung zur MAV, wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei **Gruppierung 56911** beim Kirchenbezirk. |  |
| **54233** | Vergütungen für Organistendienst (Mindestgruppierung)  Der Organistendienst wird zur Auswertbarkeit auf Kirchenbezirks- und auf landeskirchlicher Ebene und mit der Intention der Einheitlichkeit der Haushaltspläne in der Landeskirche auf einer einheitlichen Gruppierung geführt. |  |
| **54234** | Vergütungen für Chorleitung (Mindestgruppierung, wenn nicht unter Gliederung 0200) |  |
| **54252** | Honorare (Mindestgruppierung)sind einkommensteuerpflichtig. Abgrenzung zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beachten.Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229.Der Oberkirchenrat (Dezernat 3) bezuschusst auf Antrag Moderationskosten (Honorar und Fahrtkosten) bei Visitationen mit 50 %, jedoch max. 100 EUR im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.Hinweis: Vergütungen, die für Organistendienste gezahlt werden, sind keine Honorare, da es sich bei einem Organistendienst (auch bei einzelnen Vertretungsdiensten) um eine abhängige Beschäftigung handelt. Wenn die Inanspruchnahme des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG vom Organisten nicht beantragt wird oder der Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, muss eine Abrechnung der Beschäftigung über die ZGASt erfolgen. | SKP |
| **54320** | Umlage an Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg  Mindestgruppierungen 54321 und 54322 beachten.  Die besondere Umlage für Beihilfen an den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) wurde ab 2018 neu strukturiert.  Vorbehaltlich der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung betragen die Umlagesätze für 2020 (2019) gemäß der Mitgliederinformation des KVBW vom 7. August 2019:  **Umlagegruppe 1** (unverändert) **4 EUR**  🡪 Krankenversicherungspflichtige  🡪 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden  **Umlagegruppe 2** (unverändert) **140 EUR**  🡪 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden  🡪 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V  **Umlagegruppe 3 (unverändert) 2.600 EUR**  🡪 alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten  Soweit sich der Beihilfeberechtigte für die Aufrechterhaltung des Beihilfeanspruchs auf Wahlleistungen entschieden hat, erhöht sich die Umlage in den Umlagegruppen 2 und 3 um einen pauschalen Zuschlag von 264 EUR.  Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direktem Wechsel innerhalb des KAO-Geltungsbereichs (§ 13 AR-Ü). |  |
| **54321** | Umlage für Beamtinnen und Beamte an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)  (Mindestgruppierung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen)  Die Allgemeine Umlage für aktive Angehörige des KVBW für das Jahr 2019/2020 wird vorbehaltlich der endgültigen Festlegung in der Haushaltssatzung des KVBW unverändert mit einem Umlagesatz in Höhe von 37 % erhoben.  Grundlagen für die Berechnung und Finanzierung der Allgemeinen Umlage sind die Diensteinkommen der aktiven Angehörigen, die vom KVBW gezahlten Versorgungsbezüge und der dreifache durchschnittliche Beihilfeaufwand des Vor-Vor-Jahres für Versorgungsempfänger. Der Umlagebescheid für 2019 wird den Anstellungsträgern im September 2019 zugestellt. Der Vorauszahlungsbescheid für 2020 erfolgt im Dezember 2019 nach dem Dezemberlauf.  Siehe auch Gruppierung 58735 zur Rückstellung für Altersversorgung beim kirchlichen Anstellungsträger. | Ä |
| **54322** | Umlage für Versorgungsempfänger an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)  (Mindestgruppierung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen)  **Allgemeine Umlage** für 2019 zur Finanzierung der Versorgungsbezüge.  Mitgliederinformation des KVBW vom 24. Juli 2018:  **Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage.** Pensionen und Beihilfe werden für Versorgungsempfänger über eine einheitliche Umlage finanziert, insbesondere mit dem Ziel solidarischer und nachhaltiger Finanzierung.  Der **Beihilfeanteil** an der Versorgungsumlage für gesetzlich versicherte Versorgungsempfänger beträgt nach Beschluss des Verwaltungsrats des KVBW 2020 3.874 EUR und für privat versicherte Versorgungsempfänger mit 9.375 EUR. | Ä |
| **54323** | Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW)  **Besondere Umlage** zur Deckung der Beihilfeaufwendungen.  Kirchengemeinden, die nur eine Umlage für Beihilfen und sonst keine Umlagen an den KVBW haben, können weiter bei Gruppierung 54320 veranschlagen. |  |
| **54500** | Vertretungskosten  Mesnerdienst bei Gebäudekostenstelle 81X0  In Abgrenzung zum Organistendienst. |  |
| **54600** | Beihilfen / Unterstützung  bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW). |  |
| **54800** | Stationsgelder / Stellenbeiträge  Diakonie-/Sozialstation: Beitrag für die **Gestellung** einer Schwester/ Diakonisse. |  |
| **54900** | Personalbezogene Sachausgaben  **Fahrtkostenzuschüsse**:Nach § 23 a Absatz 2 KAO kann Beschäftigten, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzen, unabhängig vom Anstellungsumfang ein monatlicher pauschaler Zuschuss von mindestens 10 EUR gezahlt werden. Eine Dienstvereinbarung nach § 36 MVG-Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist abzuschließen. Siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 914/6 vom 8. Januar 2015 und Arbeitshinweis der ZGASt Stand 14. Februar 2019.  **Fortbildungskosten** (einschließlich Reisekosten) außerhalb der SKP; bei Zuordnung zur SKP bei 56400; zur steuerrechtlichen Behandlung siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 563/6.4 vom 10. April 2012.  **Sachgeschenke** (Aufmerksamkeiten) für Arbeitnehmer mit einem Wert über 60 EUR (pro persönlichem Anlass) sind steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig; siehe Lohnsteuerrichtlinien R 19.6. Bei Zuordnung zur SKP bei 56700.  **Trennungsgeld** und Dienstwohnungsausgleich im Pfarrdienst siehe 56939. |  |
| 54900 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für KinderKosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in). |  |
| 54900 | Verwaltung (Gliederung 7600), siehe Anlage 2 Ziffer 5 des Haushaltserlasses  Kosten für **Mitarbeiterausflug/ -feste.**  **Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte**:  siehe Rundschreiben AZ 23.09 Nr. 189/6.3 vom 22. März 2001. |  |
| **55100** | Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen  Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung: Ein Betrag in EUR in Höhe von X % (empfohlen mindestens 1,5 %, Erläuterung zu § 74 Absatz 2 HHO) des aktuellen Gebäudeversicherungsanschlags.  Nach Abschnitt II 1. lit. b) der Anlage 4 zur HHO sind alle Maßnahmen, die nicht Wert steigernd sind und Kosten unter 5.000 EUR verursachen, Maßnahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung. Maßnahmen über 5.000 EUR sind auf jeden Fall im VMH abzuwickeln.  Auch Anschaffung und Wartung von **Rauchmeldern**. |  |
| 55100 | Ausbildungsvikariat  Für **angemietete Wohnung** werden mindestens 600 EUR empfohlen oder der Kirchenbezirk ersetzt die tatsächlichen Renovierungskosten. |  |
| 55100 | Pfarrhäuser Gliederung 8140  **Unterhaltungsaufwand**: auch hier 1,5 % des Gebäudeversicherungsanschlags; empfohlen werden für Staatspfarrhäuser 500 EUR, für gemeindeeigene Pfarrhäuser 1.000 EUR.  **Umbaumaßnahmen** in Pfarrhäusern nach § 50 Absatz 1 Nr. 10 KGO i. V. m. Ziffer 79 der Ausführungsbestimmungen zur KGO generell durch OKR genehmigungspflichtig.  **Heizkesselerneuerung** siehe Ziffer 2.6 lit. b Pfarrhausrichtlinien 2009 sowie Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 393/8 Ziffer 4 vom 30. Dezember 2008.  **Energetische Verbesserung** siehe Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 394/8 vom 30. Dezember 2008 und AZ 40.00 Nr. 478/8 vom 11. April 2008 sowie im Blick auf die Fördermodalitäten durch den Ausgleichstock AZ 74.50 Nr. 633/8.1 vom 10. Juni 2011.  **Maler- und Tapezierarbeiten** (sog. Schönheitsreparaturen) nach Ziffer 3.5 Pfarrhausrichtlinien 2009; spätestens bei **Stellenwechsel** Festlegung der fünf meistgenutzten Räume einschließlich Amtszimmer; mehr Räume werden anerkannt, wenn zum Dienstantritt noch weitere kindergeldberechtigte Kinder zur Familie gehören, die dort ihren Hauptwohnsitz haben. Die Kosten für Schönheitsreparaturen der weiteren Räume sind vom künftigen Stelleninhaber zu tragen. Bei der Vorlage des Baubuchs an den Oberkirchenrat sind Rechnungen und Aufmaß der Malerarbeiten beizulegen. Während des Bewohnens des Pfarrhauses hat der Stelleninhaber die Schönheitsreparaturen im Wohnbereich durchzuführen. Bei den Wohnungen von Pfarrer/innen im unständigen Dienst im Pfarramt ohne Dienstwohnungsanspruch sind diese ebenfalls vom Stelleninhaber durchzuführen.  Bei **Ausstattung über Standard**, auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers, sind die Mehrkosten vom Stelleninhaber zu tragen (Ziffer 5.5 lit. a Pfarrhausrichtlinien 2009).  Ziffer 2.6 Pfarrhausrichtlinien 2009 (lit. d – Elektroinstallation):  In der Regel Anschluss an öffentliches **Kabelnetz:** Anschlussgebühr Kirchengemeinde, Nutzungsgebühr Stelleninhaber; ansonsten Satellitenantenne oder terrestrische Antennen- Anlage (Wartung Stelleninhaber).  **Kleinreparaturen** (Ziffer 5.1 Pfarrhausrichtlinien 2009 mit Durchführungsbestimmungen):  bis 75 EUR im Einzelfall: Stelleninhaber/in; **Schäden** bzw. Aufwand bis 400 EUR: Beteiligung Stelleninhaber/in mit 75 EUR, höchst. jährl. 600 EUR, Mehraufwand Kirchengemeinde.  Bei „altersbedingter Abgängigkeit“ kein Ersatz durch den Stelleninhaber.  Die **Ansprüche verjähren** nach **zwei** Jahren; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchengemeinde die Handwerkerrechnung zugegangen ist - siehe Merkblatt zur Geltendmachung von Kostenersätzen bei Kleinreparaturen nach den Pfarrhausrichtlinien 2009 unter III. Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Kostenersätzen https://[www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen](http://www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen) .  **Dach- und Fachreparaturen** sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Dazu gehören auch die erforderliche Reinigung und Wartung des Heizöltanks sowie der Austausch der Brenner der Heizungsanlagen.  **Verjährungsregelung für Zuschüsse**: Zuweisungen aus Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von **drei** Jahren nach Dienstantritt des neuen Stelleninhabers bzw. Abschluss der Hauptgewerke nicht mehr bewilligt werden, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. April 2006 bei Ziffer 4. |  |
| **55200** | Pfarrhäuser Gliederung 8140/ Staatspfarrhäuser Gliederung 8141  **Bewirtschaftungskosten 🡪** weitergehende Mindestgruppierungen nach der Haushaltstextdatei beachten: **55210 (Heizung), 55230 (Wasser, Gas, Strom), 55240 (Öffentlich-rechtliche Abgaben), 55250 (Gebäudebezogene Versicherungen)**  **Hausgebühren** und **Wartungskosten** werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Reinigung und Wartung Öltank). Die in Ziffer 5.1 lit. a‑j Pfarrhausrichtlinien 2009 aufgeführten **Betriebskosten** sind ‑ ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen.  Ob Betriebskosten, die nach dem Wortlaut der staatlichen Baulastrichtlinien (Amtsblatt Bd. 40 Nr. 30) vom/n Stelleninhaber/in zu tragen wären, von der Kirchengemeinde oder vom/n Stelleninhaber/in zu tragen sind, wird zur Gleichbehandlung mit Stelleninhabern/innen in kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern anhand der geltenden kirchlichen Pfarrhausrichtlinien festgelegt.  Zur **Aufteilung der laufenden Kosten bei kirchengemeindeeigenen Pfarrhäusern** gibt es eine Arbeitshilfe unter <https://www.kirchenpflegervereinigung.de/arbeitshilfen> . |  |
| **55210** | Heizung (Mindestgruppierung)  Heizkostenersätze bei Heizkostenpauschalierung siehe Grp. 41992. |  |
| **55230** | Wasser, Gas, Strom (Mindestgruppierung)  **Abwasser** (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) bei Grp. 55240. Zur Vereinfachung können die Abwassergebühren bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest‑)Gruppierung 5523X zugeordnet werden. Teilersatz bei Mindestgruppierung 41992 zuordnen; siehe auch 56992.  **Energieversorgung** (Erdgas, Strom) kirchlicher Einrichtungen durch KSE empfohlen, siehe Rundschreiben AZ 40.32 Nr. 33/8 vom 30. November 2009. |  |
| **55280** | Hausgeld nach WEG  Wenn eine Kirchengemeinde als Teil einer **Eigentümergemeinschaft** eine Eigentumswohnung selbst nutzt, dann sind die einzelnen Bewirtschaftungskosten wie Strom und Wasser bei den jeweiligen Mindestgruppierungen zu veranschlagen. Die in den Überweisungen zusammengefassten Einzelposten sind dann spätestens beim Jahresabschluss aufzuteilen/ zu verrechnen.  Geringfügige Bewirtschaftungskosten, die anteilig für das Gemeinschaftseigentum anfallen, müssen nicht auf die Mindestgruppierungen aufgeteilt werden, sondern können bei der neuen Gruppierung als Hausgeld ausgewiesen werden.  Der vermögensrelevante Anteil des Hausgelds, der von der **Hausgemeinschaft** zur **Rücklagenbildung für die Gebäudeinstandsetzung** aufzubringen ist, wird über die Gruppierungen 58735 und 83135 finanziert bzw. an den VMH weitergegeben und über die Gruppierung 91300 vom VMH in die Bilanz gestellt. In der Bilanz werden die Bilanzgruppierungen 16930 und 29200 angesprochen.  Buchungsweg:  55280 Hausgeld nach WEG BS 30 ZW Kassenwirksam z. B. 03  Ausgabe unterjährig in einem Gesamtbetrag (Abschlagszahlungen für  „Hausstrom“ etc. + vermögensrelevanten Anteil).  Vermögensrelevanter Anteil:  Wird beim Jahresabschluss im OH storniert und im Vermögen als **Forderung aus extern geführten Rücklagen** eingebucht.  55280 Hausgeld an WEG BS 80 ZW 19 (Storno)  16930 Forderungen aus extern geführten Rücklagen BS 30 ZW 19  Zur Darstellung der Finanzierung und der **Bildung von Rückstellungen** sind abschließend folgende Buchungen vorzunehmen:  58735 Zuführung an Vermögenshaushalt für Rückstellungen BS 30 ZW 19  83135 Zuführung vom OH zur Bildung von Rückstellungen BS 10 ZW 19  91300 Zuführungen zu Rückstellungen BS 30 ZW 19  29200 Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung BS 10 ZW 19 |  |
| **55310** | Mietzins (Mindestgruppierung)  **Mietersatz für Dienstzimmer** in Ausnahmefällen, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer zur Verfügung steht.  Weitere Voraussetzungen für Anmietung des Dienstzimmers: Mietvertrag/ Untermietvertrag, Raumbedarf bis 15 m2, bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren/innen) bis 30 m2;  Grad der dienstlichen Inanspruchnahme bei Festsetzung der Miethöhe berücksichtigen;  siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 50/6 vom 27. März 2008. |  |
| 55310 | Pfarrdienst  Der **Mietersatz und die Mietnebenkosten für das Pfarramtszimmer** sind von der örtlichen Kirchengemeinde festzusetzen und direkt als einkommensteuerpflichtige Miete auszuzahlen, wenn sich das Amtszimmer in der selbst angemieteten Wohnung oder im Eigenheim des Pfarrers/ der Pfarrerin befindet; siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 121/3.1 unter Abschnitt B vom 13. August 2013. |  |
| **55340** | Leasinggebühren  Z. B. für Kopierer, Multifunktionsgeräte, PC im Pfarramt für Sekretariate und Kirchenpflegen. |  |
| **55500** | Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)  Die einheitliche Anwendung des Steuerrechts in der Landeskirche für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 EStG und deren Abzug als Betriebsausgaben ist im „Rundschreiben Inventur und Anlagenbuchhaltung in Kirchengemeinden ab 1. Januar 2019“ <https://www.service.elk-wue.de/typo3conf/ext/as_rundschreiben/res/download_rundschreiben.php?t=2&f=Anlage_Rundschreiben_Inventur_und_Anlagenbuchhaltung_in_Kirchengemeinden_ab_1_1_2019__75_1-08-V02_7_1_.pdf&fhash=e5d20ee693f43416b13fea77ab3e790752111e57>  (AZ 13.100-3-75.1-08-V02) und in den „Bearbeitungsinformationen für Anwender zum Rundschreiben“ geregelt:  **Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Nettobeträge**:  **≤ 250 EUR**: laufender Aufwand bei **555XX**.  Keine Inventarisierung und Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung  keine Bilanzierung.  Nachrichtlich:  **> 250 EUR - ≤ 800 EUR**: laufenden Aufwand bei **56811** „Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen“ planen Grp. 94200ff  Zur Inventarisierung Aktivkonto **06400** bzw. **06500** (siehe Abschnitt „Bilanzpositionen“ der Rahmenarbeitshilfe) bedienen.  **> 800 EUR:** Inventarisierung und Bilanzierung.  Die bestehende Regelung nach Nr. 3 der Anlage 4 zur HHO mit Bilanzierungspflicht von Sachanlagen erst ab 5.000 EUR ist für Anschaffungen ab 1. Januar 2019 zur Vorbereitung der Neuregelung und zur Vermeidung von Mehraufwand bei der Umstellung auf das neue Finanzmanagement abgelöst worden.  Die Wertgrenze von **800 EUR** ohne Mehrwertsteuer im Einzelfall gilt nur für Beschaffungen und nicht für Unterhaltung und Reparaturen, siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02 / 7.1 vp, 6. Dezember 2018.  **E-Check** und **Wartungskosten für bewegliche Sachanlagen**, z. B. Feuerlöscher. | SKP |
| 55500 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch Anschaffungen bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln; siehe auch Gruppierung 58720. |  |
| **56100** | Reisekosten  Vgl. Hinweise der ZGASt zu Dienstreisen nach der RKO (<https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/formulare.html?no_cache=1&catID=5069> ) vom 20. September 2018.  **Fahrtkostenerstattung**:  Steuerfreie **Kilometervergütung** nach §§ 7 und 7a RKO für Kfz mit Hubraum von mehr als 600 ccm 0,35 EUR; mit Hubraum bis 600 ccm 0,25 EUR, Mitfahrvergütung 0,02 EUR; reduzierte Kilometervergütung bei nicht genehmigter Benutzung des PKW 0,16 EUR ; Fahrrad 0,04 EUR.  Bei Fahrrad mit Hilfsmotor/ Pedelec (Spitzengeschwindigkeit bis max. 24 km/h keine Zulassung, keine Kfz-Versicherung, keine Kfz-Steuer) gilt § 7a RKO (Fahrtkostenerstattung bei Benutzung von Fahrrädern).  Bei Kleinkraftrad mit geringer Leistung bzw. Leichtmofa (Zulassung und Kfz-Versicherung) gilt § 7 Abs. 2 Nr. 1 RKO (Kfz mit einem Hubraum bis 600 ccm).  Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Dienststätte) sind keine Dienstfahrten (Bestimmung der **ersten Tätigkeitsstätte** siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 582/6 vom 4. April 2014).  **Geteilter Dienst**: Für die durch den geteilten Dienst verursachten Fahrten nach Hause und zurück haben die Beschäftigten Anspruch auf Fahrtkostenerstattung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V22/6 vom 14. April 2016 und Meldestellenrundschreiben der ZGASt M 03/2016.  **Fahrtenbuch:** Führung Fahrtenbuch siehe o. g. Link.  **Versicherung**: Bei nicht genehmigter Benutzung des PKW kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung, begrenzter Schadensersatz bis 332,34 EUR möglich.  Erweiterter Versicherungsschutz für **Rückstufung** bei Drittschäden, siehe Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 53/6.1 vom 16. September 2013.  **Kein Versicherungsschutz** für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Für Dienst­fahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o. ä. getrennte Abrechnung, projektbezogen abrechnen.  **Mahlzeiten/Tagegelder:**  Versteuerung unentgeltlich gewährter Mahlzeiten mit Sachbezugswert bei einer Dienstreisedauer von bis zu acht Stunden; ab einer Dienstreisedauer von acht Stunden Anspruch auf Tagegeld mit Kürzung bei Erhalt von unentgeltlichen Mahlzeiten; siehe §§ 9, 12 RKO und Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V10/6.4 vom 13. Dezember 2018.  Hinweis zur Buchung: Für Dienstfahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o. ä. getrennte Abrechnung (projektbezogen abrechnen). |  |
| 56100 | Pfarrdienst  Siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 71/6.4 vom 28. Januar 2009:  Empfohlen wird das Führen eines Fahrtenbuchs. Die Innerortspauschale für Gemeindepfarrer nach § 7 Absatz 8 RKO in Höhe von 400 EUR ist steuerpflichtig; Versteuerung erfolgt mit Bezügen; Einweisung an ZGASt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres.  Bei eingeschränktem Dienstumfang wird empfohlen, die pauschale Reisekostenentschädigung entsprechend Umfang des Dienstauftrags zu reduzieren. Abweichungen von dieser Empfehlung sind in begründeten Fällen möglich (Einzelfallbeschluss). |  |
| 56100 | Ausbildungsvikariat  Dienstfahrten von Ausbildungsvikaren zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Ev. Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen. |  |
| 56100 | Dienst an Kranken  Fahrtkostenerstattung an Mitarbeitende in Diakonie-Sozialstationen und im Bereich der Familienpflege und Nachbarschaftshilfe siehe Rundschreiben AZ 23.37 Nr. 20.35-07-02-V01/6 vom 18. Oktober 2016: Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Werden in Ausnahmefällen (z. B. bei geteiltem Dienst) für diese Fahrten Fahrtkosten erstattet, ist die Erstattung steuerpflichtig. Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und weiteren Tätigkeitsstätten bzw. zwischen den Tätigkeitsstätten) sind steuerfrei. |  |
| **56200** | Telekommunikation, Fernmeldekosten, auch Rundfunkbeitrag  Der Rundfunkbeitrag wird grundsätzlich für jede Betriebsstätte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte erhoben. Ermäßigte Beitragspflicht besteht für jede Betriebsstätte der nach § 5 Absatz 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags privilegierten Einrichtungen.  Siehe EKD-Merkblatt, Stand Januar 2017 (Anlage zu Rundschreiben AZ 56.30 Nr. 91.30-01-09-V02/GSt. 1 vom 6. Februar 2017) oder <http://www.ekd.de/formulare/merkblatt_gez.html>. |  |
| 56200 | Pfarrdienst  Ziffer 2.6 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2009 (Amtsblatt Bd. 63 Nr. 12a S.275): Private Kostenanteile sind zu ersetzen 🡪 **Gruppierung 41994** oder **Gruppierung 41984.** |  |
| 56200 | Pfarrdienst/Ausbildungsvikariat  Ziffer 2.6 lit. d Pfarrhausrichtlinien 2009:  *„Werden bei Telefon- und Internetanschlüssen die Grundgebühren und/oder die Verbrauchsgebühren pauschaliert abgerechnet, erfolgt eine Kostenaufteilung i. d. R. je hälftig auf Wohnlastpflichtigen und Stelleninhaber/Stelleninhaberin. In besonders begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.“*  Eine andere als die hälftige Aufteilung muss von der Kirchengemeinde belegt und beantragt werden. Eine Abweichung vom Regelfall wird vom Oberkirchenrat durch Bescheid geregelt. |  |
| **56340** | Verfügungsmittel (Mindestgruppierung)  für **Gruppen und Kreise** (möglich auch **Grp. 56344**); nach der Erläuterung zu § 26 HHO bis **500 EUR/Jahr pro Gruppe/ Kreis**; **Verfügungsmittel sind jährlich abzurechnen**; Zuweisungen an Gruppen und Kreise siehe **Grp. 57490**. |  |
| **56345** | Zuweisung an Pfarramtskasse (Mindestgruppierung) | SKP |
| **56360** | Kosten Datenverarbeitung  Softwarebeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften, siehe Rundschreiben AZ 87.44 Nr. 184 vom 29. April 2014 (Stiftungsportal „Stifter – helfen.de“). |  |
| 56360 | Pfarrdienst  Nutzungsentschädigung für Privat-PC entfällt nach Umsetzung Projekt „PC im Pfarramt“, soweit eine Ausstattung durch „PC im Pfarramt“ erfolgt ist, was der Regelfall ist.  Bei **Finanzierung über Kirchensteuermittel: Gruppierung 56930** verwenden. | SKP |
| **56400** | Aus- und Fortbildung  Für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch **Gruppierung 54900**. | SKP |
| **56700** | Vermischter Sachaufwand  Mögliche detailliertere Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden:   * **56701** für Gruppen und Kreise * **5670**2 für missionarische Veranstaltungen * **56703** für Einzelveranstaltungen * **56704** für sonstige Veranstaltungen * **56705** für Seniorenarbeit * 5**6706** für Kinderbibelwoche * **56709** Vermischter sonstiger Sachaufwand * **56710** Veröffentlichungen/Gemeindebrief.   Sachgeschenke: siehe **Gruppierung 54900** oder Pfarrdienst **Gruppierung 56700**.  Gema-Gebühren: bei Konzerten und Veranstaltungen siehe Rundschreiben vom 24. März 2015, AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01-03-V01/8.4.  Einsatz von Liedfolien und Beamer; siehe AZ 50.40-2 Nr. 500/8.4 vom 14. Dezember 2009. | SKP |
| 56700 | Pfarrdienst  Kosten für Verabschiedung und **Investitur** bei Pfarrer- bzw. Pfarrerinnenwechsel Handreichung „Vakatur“, unter:  https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E\_gemeindeentwicklung/Kirchengemeinderatsarbeit/Arbeitshilfe\_Wechsel\_im\_Pfarramt\_Stand\_04.09.2018.pdf **Sachgeschenke** bei Verabschiedung dürfen aus steuerlichen Gründen einen Wert von 60 EUR nicht übersteigen; siehe auch **Gruppierung 54900**. | SKP  Ä |
| 56700 | Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit  Pflege **Homepage**.  Ermäßigter Steuersatz von 7 % nur für **Druckerzeugnisse** wie Broschüren und andere periodische Druckschriften (nicht Plakate, Briefbögen) nach Nr. 49 der Anlage 2 zu § 12 UStG, soweit diese nicht überwiegend Werbung enthalten. Die Anwendung des korrekten Steuersatzes verantwortet die Druckerei, da diese die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und abführen muss. | SKP |
| 56700 | Synodale Gremien  Aufwand für Visitation, KGR-Wochenenden/ -Seminare. | SKP |
| 56700 | Allgemeine Finanzwirtschaft  Direkt zuordenbarer Aufwand für Erhebung des Freiwilliger Gemeindebeitrags, z.B. Flyer oder Sonderauswertung EDV-Meldewesen. |  |
| 56700/  56740 | Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg  Mitgliedsbeitragfür Kirchengemeinden:  <1001 Gemeindeglieder 20 EUR  <2001 Gemeindeglieder 40 EUR  <3001 Gemeindeglieder 60 EUR  <4001 Gemeindeglieder 80 EUR  <5001 Gemeindeglieder 100 EUR  <6001 Gemeindeglieder 120 EUR  <8001 Gemeindeglieder 160 EUR  <10001 Gemeindeglieder 200 EUR |  |
| 56700/  56740 | Gottesdienst/ Kirchen/ Gemeindehäuser  Evangelischer **Mesnerbund** Württemberg  Mitgliedsbeitrag für   * aktive Mitglieder, gestaffelt nach Brutto-Monatsverdienst (Stand 2019)  |  |  |  | | --- | --- | --- | | ≤ 450 EUR | ≤ 1.000 EUR | > 1.000 EUR | | 20 EUR | 30 EUR | 40 EUR |  * fördernde Mitglieder: 20 EUR. | SKP  Ä |
| 56700/  56740 | Kindergottesdienst  Württembergischer Evangelischer **Landesverband** für **Kindergottesdienst** e. V.  **Mitgliedsbeitrag:** Pro Kinderkirche 52 EUR, ohne SEPA-Lastschriftmandat: 57 EUR. | SKP |
| 56700/  56740 | Kirchenmusik  **Verband** für Evangelische **Kirchenmusik** in Württemberg  **Mitgliedsbeitrag:**  Staffelung nach Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde mit/ohne Chormitgliedschaft;  Beitrag in EUR, Gemeindegliederzahl in Tausend:  Gemeindegliederzahl <0,5 <1,0 <1,5 <2,0 <2,5 <3,0 <4,0 <5,0 <6,0 ≤8,0 >8,0  Chor und Orgel 52 60 65 75 78 81 86 89 89 94 95  Orgel 20 23 25 30 32 33 38 38 43 53 53  **Kirchenbezirksmitgliedschaft** (fakultativ): Mitgliedsbeitrag 0,021 EUR pro Gemeindemitglied. Im Fall der Kirchenbezirksmitgliedschaft reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für alle Kirchengemeinden im Kirchenbezirk auf 18 EUR. | SKP |
| 56700/  56740 | Jugendarbeit  Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des „**ejw“** / auch Förderverein „ejw“ | SKP |
| 56700/  56740 | Krankenhausseelsorge  Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge wird auf die Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989, Abl. 53 S. 860, hingewiesen. |  |
| 56700/  56740 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  **Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg**  Mitgliedsbeitrag:   * pro Gruppe 167 EUR/Jahr * pro Spielgruppe 80 EUR/Jahr   Beitragsermäßigung für Träger mit vielen Gruppen:  ab 20 Gruppen 10 %, ab 30 Gruppen 15 %, ab 50 Gruppen 33 %. |  |
| 56700/  56740 | Oikocredit  Der jährliche **Mitgliedsbeitrag für Oikocredit** Förderkreis Baden-Württemberg für Kirchengemeinden beträgt 30 EUR. | SKP |
| 56700/  56740 | Bibliotheken und Archiv  **Büchereifachstelle** im Evangelischen Bildungszentrum in Stuttgart-Birkach:  Mitgliedsbeitrag für   * aktive Mitgliedschaft 21 EUR   passive Mitgliedschaft 13 EUR | SKP  . |
| 56700/  56740 | Kunst- und Denkmalpflege  **Verein „Kirche und Kunst“** Jahresbeitrag**:**  bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 EUR  bis zu 2.000 Gemeindeglieder 25 EUR  bis zu 5.000 Gemeindeglieder 30 EUR  über 5.000 Gemeindeglieder 50 EUR | SKP |
| 56700/  56740 | Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft  Verein für württembergische Kirchengeschichte Beitragssätze:  bis 1.200 Gemeindeglieder: 26 EUR  bis 2.000 Gemeindeglieder: 31 EUR  über 2.000 Gemeindeglieder: 36 EUR  Evangelischer Bund Württemberg Beitragssätze:  Korporative Mitglieder: 35 EUR  Korporative Mitglieder mit Abonnement des Materialdienstes 50 EUR. | SKP |
| 56700/  56740 | Kirchenpflege  **Vereinigung Evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg**  Mitgliedsbeitrag:  Hauptberufliche Mitglieder (ab Dienstauftrag von 50 %) 75 EUR  Nebenberufliche Mitglieder 50 EUR | SKP |
| **56720** | Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Mindestgruppierung)  Gewinnung, Qualifizierung und Würdigung. Sofern die Aufwendungen nicht einzelnen Bausteinen zugeordnet werden, dann bei 0300 oder 7600 (Anlage 2 Ziff. 7 lit. a zum Haushaltserlass). |  |
| **56740** | Mitgliedsbeiträge  Weitere mögliche Gruppierungen für Mitgliedsbeiträge: Gruppierung   * **56741** Verband für Kirchenmusik * **56742** Oikocredit * **56743** Bücherei-Fachstelle * **56744** Verein für Kirche und Kunst * **56745** Verein für Kirchengeschichte * **56746** Kirchengemeindetag * **56747** Kirchenpflegervereinigung   **56749** Sonstige Mitgliedsbeiträge |  |
| **56811** | Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen  Für Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 Euro übersteigt;  siehe Gruppierung 55500 und Bilanzkonto 06400 bzw. 06500. |  |
| **56910** | Ersatz an Kirchengemeinde:  Pfarrdienst/Pfarrhäuser  Bei Pfarrstellen, die mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sind, sind die Aufwendungen von den Kirchengemeinden gemeinsam zu tragen. Eine angemessene und gerechte Kostenverteilung ist anzustreben.  Eine Mustervereinbarung ist im Dienstleistungsportal abrufbar: <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/bauwesen-gemeindeaufsicht-und-immobilienwirtschaft/bau-und-gemeindeaufsicht-beratung-der-kirchengemeinden/gemeindeaufsicht.html> |  |
| **56930** | Ersatz an Landeskirche  EDV-Kostenersatz an Ev. Oberkirchenrat für:   1. **Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)**:   ZGASt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Besoldung: 111,20 EUR (VJ 106,40 EUR)  ZGASt-Gebühr je Personalfall pro Jahr - Vergütung:  Komplettpaket 157,80 EUR (VJ 151,00 EUR)  Standardpaket (–10%) 142,02 EUR (VJ 135,90 EUR)  ZGASt-Gebühr je “Arbeitgeber-Abrechnungsfall“ für das Einbehalten eines Dienstwohnungsausgleichs oder die Abwicklung von Beanstandungen aus Betriebsprüfungen benötigt: 94,75 EUR (VJ 90,65 EUR).  Bei Fällen, die nur für eine kurze Zeit abgerechnet werden, beträgt die ZGASt-Gebühr je angefangenem Kalendermonat der Beschäftigung 1/12 des Jahresbetrags, mindestens jedoch 3/12. Dies gilt auch für die kurzfristig Beschäftigten.  Für die Haushaltsplanung erfolgt je Finanzkreis und Haushaltsstelle eine Mitteilung über die hochgerechnete ZGASt-Gebühr 2020. Basis ist der Datenbestand Mai 2019, mit dem die ZGASt-Gebühr 2019 ermittelt wurde; anteilige Verrechnungen sind zu prüfen.   1. EDV-**Personalmanagement**:  * Bei Anwendung von Personal Office **Grundmodul** (Gehaltsabrechnung) Wartungsgebühren pro Einzelplatz 350 EUR/Jahr (bisher 345 EUR); ab zwei Arbeitsplätzen 310 EUR/Jahr (bisher 305 EUR). Anzeigemodus 101 EUR/Jahr (bisher 100 EUR). * Modul Stellenplan zu Personal Office: Pro Arbeitsplatz 218 EUR/Jahr (bisher 215 EUR). Abrechnung für KVSt über Referat 8.6 des Oberkirchenrats, ansonsten mit den Dienststellen direkt (auch mit Kirchenpflegen, Verbandsgeschäftsstellen). Anzeigemodus 101 EUR/Jahr (bisher 100 EUR). * Für das Modul Urlaubs- und Fehlzeiten 205 EUR/Jahr (bisher 202 EUR) je Benutzer als Einzelplatz; 175 EUR/Jahr (bisher 172 EUR) bei Mehrplatzsystemen. * Für die Module Haufe Office (TVÖD/Personal Office) 101 EUR/Jahr (bisher 100 EUR). * Für das Programm KRZ.Archiv einschließlich Personal Office - Anbindung 385 EUR/Jahr (bisher 380 EUR). | Ä  Ä |
| 56930 | Pfarrdienst   * EDV-Meldewesen: Sonderauswertungen für Gemeindearbeit. |  |
| 56930 | Verwaltung (Gliederung 7600)  Vereinfachte Darstellung von Gemeinkosten siehe Anlage 2 Ziffer 5 des Haushaltserlasses. |  |
| 56930 | Kirchenpflege (Gliederung 7660): EDV-Finanzmanagement:  Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit dem Haushalt 2018 direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ finanziert. Im Haushalt 2020 wurden dort 1,3 Mio.EUR veranschlagt.  An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband).  Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO Navision-S einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher.  Für Mandanten der Rechtsträgerart 1 (=Landeskirche) und 9 (=Sonstige) gilt weiterhin die seitherige Berechnungspraxis für die Navision-K Gebührenkalkulation auf folgender Grundlage: Sockelbetrag pro Mandant 300 EUR zuzüglich pro 1.000 EUR anrechenbares Volumen des Ordentlichen Haushalts 2018 (Gruppierungsfilter siehe Kontenschema „Finanzvolumen“ im jeweiligen Navision-Mandanten) 1,03 EUR. Die maximalen Kosten pro Mandanten werden bei 7.500 EUR (= 25 x Sockelbetrag) „gedeckelt“. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Mandanten.  **Fundraising-Software:** Jährlicher Basisbetrag: 499 EUR zuzüglich 75 EUR je angefangenen 1.000 Adressen**.**  Allgemeine Finanzwirtschaft: EDV Meldewesen  EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird seit 2015 direkt über eine Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert: ab 2020 1.300.000 EUR (2018 und 2019 1.200.000 EUR). | Rückmeld.IT 30.7.19 |
| **56939** | Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche:  Pfarrdienst  **Dienstwohnungsausgleich**, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer/in keine freie Dienstwohnung gestellt wird.  Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.31-4 Nr. 311/6 vom 10. April 2003 und Nr. 314/6 vom 6. Mai 2004:  Der Dienstwohnungsausgleich beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 2019:   * ohne Familienzuschlag 728,09 EUR * mit Familienzuschlag 865,80 EUR   Entsprechend Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Weitere Informationen zum Dienstwohnungsausgleich stehen im Dienstleistungsportal des Oberkirchenrats unter <https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/merkblaetter.html?no_cache=1&catID=3915> zur Verfügung.  **Trennungsgeld** u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung. | Ä |
| **56960** | Innere Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Mindestgruppierung)  Verrechnungmit **9010.41960:**  Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer),  Neuwertfaktor 18,8 (18,1), Prämiensatz 0,2476 ‰, Versicherungssteuer 16,45 % (Mischprozentsatz). Rabatt von 5 % wurde auf Versicherungsbeitrag ohne Versicherungssteuer bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.  Berechnung: [(Versicherungsanschlag x 18,8 x 0,2476 ‰) x 0,95] x 1,1645.  <https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/formulare.html?no_cache=1&catID=5527>  Die Gebäudeversicherung umfasst nicht die **Gebäudehaftpflicht**versicherung, die wiederum auch als Teil der Sammelhaftpflicht aus Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert wird. |  |
| 56960 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder: Gliederung 2210  Verrechnung **Sammelversicherungen** (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung).  Für die Haushaltsplanung 2020 unverändert geltende Werte:  1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer), Berechnung siehe oben.  2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 EUR.  3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 EUR.  4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: 5,50 EUR je Platz inkl. 19 % Versicherungssteuer, versichert ist auch die wissentliche Pflichtverletzung)  Beim Rechnungsabschluss wird empfohlen, die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geltenden Werte zu verwenden.  Zur Vereinfachung wird empfohlen, den gebäudebezogenen Versicherungsanteil nicht bei Gebäudekostenstelle 8150 zu buchen, sofern keine nutzerbezogene Abrechnung erforderlich ist.  Achtung: Gebäudekostenstelle manuell auf den Baustein auflösen, damit der für die Abmangelabrechnung relevante Aufwand auf dem Baustein Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder zusammengefasst werden kann; siehe hierzu auch 58720. |  |
| 56960 | Diakonie-/Sozialstation  Verrechnung:  Dienstreisefahrzeug-Versicherung (keine Dienstfahrzeuge der Einrichtung): 440,82 EUR pro Einrichtung,  Haftpflichtversicherung: 0,36 EUR pro Mitarbeiter,  Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:38,10 EUR je Station inkl. 19 % Versicherungssteuer.  Wird die Diakoniestation als eigener Mandant geführt, ist der Aufwand mit dem Träger abzurechnen. |  |
| 56960 | Flüchtlingshilfe Gliederung 2953  Zur mandantenübergreifenden Auswertbarkeit des Umfangs der kirchlichen Arbeit im Bereich der **Flüchtlingshilfe** wird seit dem Haushaltsjahr 2016 die Verwendung einer einheitlichen Gliederung vorausgesetzt. Auf der Gliederung 2953 sind auch zweckbestimmte Spenden sowie Mietkosten zuzuordnen. Weiter sollen ggf. auch anteilige Verwaltungs-, Gebäude- oder erhöhte Bewirtschaftungskosten berücksichtigt **und über die Mindestgruppierungen (56960/56963/56964 🡪 41960/41963/41964) verrechnet** werden. Beispiel Sprachkurs im Gemeindehaus: 2953.56963 🡪 8130.41963. |  |
| 56960 | Kirchengebäude  Für die Prämienberechnungen zur Abrechnung mit Kommunen sind weiterhin die bisherigen Brandversicherungswerte zu verwenden und nicht die durch die durchgeführten Neueinschätzungen ermittelten deutlich höheren Werte. Die Neubewertungen führen nicht zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie. |  |
| 56960 | Pfarrhäuser Gliederung 8140  Ersatz der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers für Wohnungsanteil bei **Gruppierung 41993**. |  |
| **56964** | Innere Verrechnung Verwaltungskosten (Mindestgruppierung)  Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210  Darstellung der vertraglich vereinbarten **Verwaltungskosten:**  i. d. R. 3 %-5 % der Gesamtaufwendungen der Einrichtung. Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KiTaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden.  Gegenbuchung bei **7660.41964** und ggf. bei **0500.41964**. |  |
| 56964 | Stiftungsvermögen Gliederung 8700: Verwaltungskostenbeitrag  Nach der Muster-Stiftungssatzung leistet die rechtlich unselbstständige Stiftung zur Vermögensverwaltung einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen.  Wird die Stiftung als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung mit dem Träger erforderlich. |  |
| **56970** | Ersatz an Körperschaften außerhalb der evangelisch-verfassten Kirche (Mindestgruppierung)  Ersatzleistungen z. B. an Staat, Kommune, Katholische Kirche. |  |
| **56992** | Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige (Mindestgruppierung): Pfarrhäuser 8140  Wenn im Pfarrhaus bei gemischter Nutzung neben der Dienstwohnung auch Amts-/ Gemeinderäume vorhanden sind, dann Aufteilung der Niederschlagsabwassergebühren entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen zu den Betriebskosten und Aufteilung der Außen- und Gemeinschaftsflächen entsprechend WEG-Kriterien; vgl. Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 446/8 vom 5. Januar 2011.  Wenn der Pfarrstelleninhaber Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann besteht Anspruch auf Erstattung des Anteils der Niederschlagswassergebühr, der nicht auf die Dienstwohnung entfällt. Die Ersätze können zur Verwaltungsvereinfachung durch einen jährlichen Pauschalbetrag festgesetzt werden:  Empfehlung für das Amtszimmer **30 EUR**, für Sekretariat/Registratur **15 EUR**; insgesamt max. 45 EUR pro Jahr.  Eine pauschalierte Erstattung im Rahmen der Amtszimmerentschädigung ist nicht möglich; siehe Rundschreiben AZ 44.00 Nr. 464/8 vom 17. Juli 2013.  Wenn die Kirchengemeinde Empfänger des Abgabenbescheids ist, dann Abgabe bei (Mindest‑)Gruppierung 5524X. Bei Erhebung zusammen mit Wasserverbrauch bei (Mindest‑)Gruppierung 5523X. Teilersatz bei Gruppierung 41992 zuordnen. |  |
| **56996** | Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger/innen Kirchenpflege (Mindestgruppierung)  Neufassung der seit 2008 geltenden Regelung durch Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 74/6 vom 31. Juli 2014:  Empfohlen wird eine **pauschale monatliche Aufwandsentschädigung** **für nebenberuf­liche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger,** sofern die Einrichtungen nicht von der Kirchengemeinde gestellt werden.  Staffelung nach der prozentualen dienstlichen Inanspruchnahme:   |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | Dienstl. Inanspruchnahme | bis 7.4% | 7,5-12,4% | 12,5-17,4% | 17,5-24,9% | 25-34,9% | 35-49,9% | über 50% | | Entschädigung für berufl.gen. Arbeitsmittel und Bürobedarf | 9,50 EUR | 14,50 EUR | 20,50 EUR | 27,50 EUR | 41,50 EUR | 55,50 EUR | 55,50 EUR | | Telefon- und Internetkosten | 4,90 EUR | 6,60 EUR | 8,20 EUR | 9,80 EUR | 11,50 EUR | 13,10 EUR | 16,40 EUR | | PC Nutzungsentschädigung\* | 5,00 EUR | 6,70 EUR | 8,30 EUR | 10,00 EUR | 11,70 EUR | 13,30 EUR | 16,70 EUR | | **Summe** | **19,40 EUR** | **27,80 EUR** | **37,00 EUR** | **47,30 EUR** | **64,70 EUR** | **81,90 EUR** | **88,60 EUR** |   Wenn große Druckaufträge (z. B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) auf einem privaten Drucker gefertigt werden, können zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden.  Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG ist **bis 200 EUR** monatlich nach R 3.12 Absatz 2 der Lohnsteuerrichtlinien **steuerfrei**.  Die **Auszahlung** muss trotz Steuerfreiheit **über** die **ZGASt** erfolgen. Voraussetzung ist die Veranschlagung im Haushaltsplan.  Eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG schließt** eine **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) aus**; weitere Hinweise siehe Arbeitshinweis der ZGASt Nr. 02.02.04. |  |
| **56997** | Amts-/Dienstzimmerentschädigung  Pfarrhäuser 8140: Pauschale Amtszimmerentschädigungfür Pfarramtszimmerjährlich für Gemeindepfarrer mit vollem Dienstauftrag seit 1. Januar 2014:1.160 EUR (Heizung 359 EUR + Stromverbrauch 173 EUR + Reinigung 628 EUR); siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 121/3.1 vom 13. August 2013. |  |
| 56997 | Ausbildungsvikariat  Höchstens die Hälfte des vollen Entschädigungsbetrages; siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 121/3.1 vom 13. August 2013. |  |
| 56997 | Für Mitarbeitende mit dienstlicher Inanspruchnahme von mindestens 50 % (Diakone, Bezirkskantoren):  Pauschale Dienstzimmerentschädigung seit 1. Januar 2014 jährlich 580 EUR (Heizung 179,50 EUR, Stromverbrauch 86,50 EUR, Reinigung 314 EUR); Erhöhung im begründeten Einzelfall unter Berücksichtigung von Umfang des Dienstauftrags und Nutzungsgrad möglich bis maximal 1.160 EUR; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 53/3.1 vom 13. August 2013.  Voraussetzung ist ein Mietvertrag/ Untermietvertrag des Arbeitnehmers mit der Kirchengemeinde. Miete- und Dienstzimmerentschädigung (Mietnebenkosten) sind von der Kirchengemeinde auszuzahlen; siehe auch Gruppierung 55310. Für den Arbeitnehmer handelt es sich um einkommensteuerpflichtige Einkünfte. |  |
| **57320** | Kirchenbezirksumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden; beim Kirchenbezirk bei 9010.40310.  Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVG.Wü trägt der Kirchenbezirk die Kosten einer **Kirchenbezirksmitarbeitervertretung**. Der Kostenstellensaldo der Mitarbeitervertretung im Haushalt des Kirchenbezirks wird auch über die Kirchenbezirksumlage finanziert; siehe Rundschreiben AZ 23.02 Nr. 26.10-03-V01/6 vom 1. Dezember 2016 unter Abschnitt D. Kirchengemeinden, in deren Trägerschaft Diakoniestationen oder Kindertageseinrichtungen mit Drittmittelfinanzierung betrieben werden, verrechnen die anteiligen Kosten der Umlage, sofern dies vertraglich möglich ist. Werden die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen als eigener Mandant geführt, ist eine Abrechnung zwischen Kirchengemeinde und Einrichtung erforderlich. |  |
| **57322** | Kirchenbezirksumlage - besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Siehe Abschnitt Besonderheiten des Kirchenbezirks, Gruppierung 40312. |  |
| **57360** | Weitergeleitete Zuweisung an sonst. kirchlichen Bereich **(**Allgemeine Finanzwirtschaft)  Zuweisung von Gesamtkirchengemeinde an die angeschlossenen Kirchengemeinden; Ertrag bei **Gruppierung 40360**. |  |
| **57420** | Zuweisung an Kirchenbezirke  „Gesonderte Umlage“ (Pauschale nach allgemeinen Merkmalen wie Anzahl Gruppen/Zahl der Mitarbeitenden) bei der jeweiligen Gliederung.  Ertrag beim Kirchenbezirkbeim Arbeitsfeld, für das die gesonderte Umlage erhoben wird, z. B. MAV, Fachberatung für Kindertagesstätten, unter **Gruppierung 40410**. |  |
| **57465** | Zuweisung an DiakoniestationDiakoniestation 2510  Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde (dort Sonderhaushalt). Insbesondere bei der Zuweisung von Abmangelbeträgen oder Mitfinanzierung von Diakonie Plus. |  |
| **57474** | Weiterleitung Freiwilliger Gemeindebeitrag an Dritte (Mindestgruppierung)  FGB, der für Dritte (außerhalb des Haushalts der Kirchengemeinde, z. B. Missionswerk) erbeten wurde; siehe auch **Mindestgruppierung 42260**. |  |
| **57480** | Zuweisungen an Einrichtungen und Werke  Weitere mögliche detaillierte Gruppierungen, sofern keine Objekte verwendet werden; entsprechendes gilt auch für die Erträge:   * **57482** an Weltmission (Mindestgruppierung) * **57483** an Gustav-Adolf-Werk * **57484** an Partnergemeinden   **57489** an Sonstige Einrichtungen, Werke, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich |  |
| **57482** | Zuweisung an Weltmission (Mindestgruppierung)   * Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 EUR pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten. |  |
| **57489** | Zuweisung an sonst. Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich  Zuweisung für die von den Kirchengemeinden getragenen oder geförderten sog. **Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln**.  Über die für jeden Kirchenbezirk ausgewiesenen Mittel, für die eine Synodalempfehlung ausgesprochen ist, hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung den Kirchengemeinden nach deren Bedarf zu entscheiden (vgl. Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen, Abl. 67 S. 263). Dazu bedarf es der Aufnahme eines Plansatzes in den Haushaltsplan der jeweiligen Kirchengemeinde und des Antrags auf Kirchensteuerzuweisung; siehe auch Haushaltserlässe ab 2019 (bis 2022). |  |
| **57497** | Zuweisung für pauschale Sachkosten (an Gruppen und Kreise)  Soweit Gruppen und Kreisen keine Verfügungsmittel (siehe Gruppierungsnummer 56340) bereitgestellt werden, können Zuweisungen an **Gruppen und Kreise** gewährt werden; siehe hierzu § 51 HHO mit Erläuterungen. Eine Einbuchung erfolgt für die **Erträge unter** **Gruppierungsnummer 41966** und die **Aufwendungen unter Gruppierungsnummer 56966**. Der Saldo ist über den Vermögenshaushalt an die Sachbuchart 9 weiter zu verrechnen. Für jede Gruppe ist in der **Sachbuchart 9 unter Gruppierungsnummer 09640 und 24800 der Geldbestand** und der Stand der Vermögensbindungen (getrennt auf Unterkonten) zu führen. Im Vermögenshaushalt sind nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ die SBA 5 oder 6 sowie folgende Gruppierungen zu verwenden, um den **jährlichen Überschuss (Gruppierung 91800)** oder den **jährlichen Fehlbetrag (Gruppierung 83180)** fortzuschreiben. | SKP |
| **57900** | Zuwendung an natürliche Personen  Auch Einzelzuwendung für Freizeitteilnehmerinnen/-teilnehmer; Büchergeld für Theologiestudentinnen und -studenten, Bibelschülerinnen/-schüler u. a. | SKP |
| **58410** | Zuweisung an Sonderhaushalt  Z. B. an ein örtliches Jugendwerk, das über die Ortssatzung der Kirchengemeinde als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde gebildet wurde.  Auch für Sonderhaushalte wie Waldheim, Erwachsenenbildung. |  |
| 58410 | Zuweisung an Diakonie-/ Sozialstation 2510  Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zweckgebundenen Zuweisungen an andere kirchliche Körperschaften und Zuweisungen innerhalb einer Körperschaft mit ihren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.  Die Zuweisung an die Diakoniestation in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde ist als Zuweisung an einen **Sonderhaushalt** zu behandeln und bei **Gruppierung 58410** zuzuordnen, unabhängig vom Rechnungsstil der Diakoniestation. Damit wird dieser Aufwand nach der geltenden Zuordnung der Gruppierungen nicht in die Ermittlung des Finanzvolumens bei der Finanzwesen-Abrechnung des Referats Informationstechnologie des OKR einbezogen.  Die Zuweisung einer Kirchengemeinde an eine **Diakoniestation in der Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde** (dort Sonderhaushalt) ist bei **Gruppierung 57465** zuzuordnen.  Bei Pflicht zu kaufmännischer Buchführung nach PflegebuchführungsVO: **Wirtschaftsplan** aufstellen (§ 29 Abs. 2 und 3 HHO) und **Rahmenkontenplan** nach Anlage 3 zu Nr. 21 DVO HHO zu Grunde legen. **Datenübermittlung** nach den Vorgaben aus Nr. 51 DVO zu § 59 HHO beachten. **Prüfungsgebühren** werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten Diakoniestationen. |  |
| **58420** | Ablieferung des Sonderhaushalts  Gruppierung wird nur in einem Sonderhaushalt verwendet. Ertrag im Ordentlichen Haushalt des Trägers einer unselbständigen Einrichtung bei **Gruppierung 42410**.  Siehe auch **Gruppierung 41100 unter Sondervermögen**. |  |
| **58720** | Zuführung zum Vermögenshaushalt  Weitere detaillierte Gruppierungen:   * **58721** für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung), * **58722** für Tilgung (Mindestgruppierung) * **58724** aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung) * **58725** aus Steuermitteln * **58726** aus frei verfügbaren Mitteln * **58727** aus pauschalierten Sachkosten * **58728** zum Haushaltsausgleich (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen) * **58729** Sonstige Zuführungen an VMH.   Ertrag im Vermögenshaushalt: **Gruppierungen 83140 bis 83149**. |  |
| 58720 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder Gliederung 2210  Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für Tageseinrichtungen für Kinder ist es im Kontext von I. 3. und II. 1. lit. b der Anlage 4 zu Nr. 58 und 59 DVO HHO ausnahmsweise möglich, auch **Anschaffungen (Gruppierung 55500)** oder **Sanierungsmaßnahmen (Gruppierung 55100)** bis 5.000 EUR über den Ordentlichen Haushalt abzuwickeln. |  |
| 58720 | Gebäudekostenstelle  Pflichtzuführung nach Immobilienverzeichnis zur **Substanzerhaltung**; Finanzierung jeweils pro Gebäude.  Für **differenziertere Darstellung** verschiedener Zuführungen an den VMH steht auch Gruppierung 58729 zur Verfügung. **Siehe auch Gruppierung 91112**. |  |
| **58721** | Zuführung zum VMH für Kaufkraftausgleich (Mindestgruppierung) bei Stiftungsvermögen/Sondervermögen  Zur **Werterhaltung des Stiftungskapitals** soll aus den Stiftungserträgen eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungskapitals geplant werden. Zuführung Kaufkraftausgleich über den **VMH (Gruppierungen 83141 und 91200)** ins Stiftungskapital.  Verpflichtung zum Kaufkraftausgleich besteht nur bei Festlegung in der Stiftungssatzung. |  |
| 58721 | Allgemeine Finanzwirtschaft  Der **Kaufkraftausgleich** zur Vermögenserhaltung im Jahr 2020 in Höhe von 2,0 % (= Inflationsrate 2018 in Baden-Württemberg) ist dem Vermögensgrundstock zuzuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 EUR [zur Verwaltungsvereinfachung] möglich, siehe Nr. 60 DVO HHO zu § 70 HHO).  Ist der Kaufkraftverlust höher als der Vermögensertrag, so muss dieser höhere Kaufkraftverlust **nicht** aus Mitteln des laufenden Haushalts ergänzt werden. Bei der Haushaltsplanung soll dann der für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle veröffentlichte Zinssatz angewandt werden. Im **VMH Gruppierungen 83141 und 91900**. | Ä |
| **58724** | Zuführung zum VMH aus freiwilligen Gemeindebeiträgen (Mindestgruppierung)  Allgemeine Finanzwirtschaft  Projektmittel für Investitionen (einjährig, Bsp. Orgelreinigung) von 2.9010 direkt an die betreffende Kostenstelle im Vermögenshaushalt, Ertrag bei **Gruppierung 83144**.  Bei Baubüchern (mehrjährig) im VMH bei 9010 vereinnahmen und bei 9010.91190 an Baubuch XXXX.XX.83190 übertragen.  Hinweis zur Anlagenbuchhaltung: Erträge des Freiwilligen Gemeindebeitrags (siehe Mindestgruppierung 42260) sind Spenden und reduzieren damit den Eigenmittelanteil. |  |
| **58735** | Zuführung an VMH für Rückstellungen  **Über VMH-Gruppierungen 83135 und 913XX an SBA 9 Gruppierung 291XX.**  Mindestrückstellungen können nach dem Grundsatz „Gliederung zu Gliederung“ mit Zuordnung zur inhaltlichen Gliederung aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert und auf die Bestandskonten durchgeschleust werden. Wenn die Rückstellung gliederungsübergreifende Deckungsfunktion hat, dann über die Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft.  Zuführungen an Mindestrückstellungen sollen nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Ordentlichen Haushalts angerechnet werden. Dies wird durch die Filtereinstellungen zum sog. **Kontenschema FLOH** sichergestellt. **Entnahmen** zu Mindestrückstellungen siehe **Gruppierungen 83130/83131**.  **Urlaubsanspruch** im Falle der Nichtinanspruchnahme wegen Krankheit, siehe Rundschreiben AZ 24.00 Nr. 315/6 vom 24. Juli 2014 und AZ 24.00 Nr. 319/6 vom 8.Januar 2015.   * Einrichtung **Arbeitszeitkonten** in Kindertageseinrichtungen, siehe Rundschreiben AZ 46.20 Nr. 415/6 vom 14. Mai 2008; * **Mehrarbeitsstunden** zum Jahresende (z. B. bei Diakoniestationen) * **Versorgungsleistungen für Kirchenbeamte**:   Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird zur Vorsorge der Finanzierbarkeit künftiger Haushalte empfohlen, Rückstellungen in Höhe von 50 % des Teilwerts der im versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG vom 24. Mai 2019 berechneten Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen (Zins für Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen 2,5 %, Dynamik Pensionsverpflichtungen 2,0 %, Dynamik Beihilfeverpflichtungen 2,5 %) zu bilden, solange die über die Landeskirche vorgenommene zentrale Vorsorgebildung bestehend aus der Kapitaldeckung der Versorgungsstiftung nicht entsprechend aufgestockt wird.  Die jeweiligen Beträge können bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen abgefragt werden.   * **Altersteilzeit**:   Arbeitsrechtliche Regelung zur Übernahme des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte zum 1. Januar 2011 (TV Flex AZ, Anlage 1.6.2 zur KAO). | Ä |
| **58800** | Darlehenszinsen  Zinssatz für Darlehen bei Geldvermittlungsstelle beträgt seit 1. Januar 2017 1,5 %; der jeweils gültige Zinssatz wird per Rundschreiben unter AZ 13.21 Nr. 72.2-01-03-V12/8 veröffentlicht; bei Veränderung der Situation auf dem Finanzmarkt kann dieser Zinssatz auch für laufende Darlehen wieder erhöht werden. |  |
| **83111** | Entnahme aus Rücklage zum Haushaltsausgleich (Mindestgruppierung)  Zu verwenden für Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ (FLOH) bei erforderlicher Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich, unabhängig davon, aus welcher Rücklage die Mittel entnommen werden. Auch bei vom Kirchenbezirk vorgeschriebenen Rücklagenentnahmen aus z. B. Personalkostenrücklagen zum Haushaltsausgleich. |  |
| **83114**  **83115**  **83116** | Entnahme aus Gebäudeunterhaltungs-, Personal- bzw. Bewirtschaftungskostenrücklage (Mindestgruppierungen)  In der Regel nur beim Rechnungsabschluss für Entnahmen nach der Bezirkssatzung; siehe auch Gruppierung 83111. |  |
| **83118** | Pflichtentnahme aus sonstigen Rücklagen (Mindestgruppierung)  Zu verwenden für Kontenschema „FLOH“ bei Entnahmen aus einer Tilgungsrücklage. Rücklagenentnahmen zum Haushaltsausgleich bei **Gruppierung 83111**.  Reduzierungen der Betriebsmittelrücklage auf Mindestbestand bedeuten keine Pflichtentnahmen, deshalb Entnahme bei **Gruppierung 83110**. |  |
| **83130**  **83131** | Entnahmen aus Rückstellungen, und Versorgungsrückstellung/ Allgemeine Finanzwirtschaft  Entnahmen aus Mindestrückstellungen sind für das Durchschleusen im Vermögenshaushalt auf Sachbuchart 7 bzw. der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft zu führen, damit diese im Verwendungsjahr nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltsjahres angelastet werden. Dies wird entsprechend durch die Filtereinstellungen zum sog. Kontenschema FLOH sichergestellt; siehe auch **Gruppierung 58735**. |  |
| **83160** | Verwendung von Vermögensgrundstock  Siehe § 70 Abs. 3 - 5 HHO i. V. m. Nr. 60 DVO HHO. |  |
| **83190** | Investitionsanteil für Baubuch  Gruppierung wird nur im Baubuch verwendet; **Aufwand dazu bei 9010.91190** im VMH.  Beachten: Jährliche Planung im Baubuch entfällt, da in der mehrjährigen Planung zu Beginn der Maßnahme bereits die gesamten Erträge geplant wurden. |  |
| **83390** | Erträge aus Beteiligungen  Zinserträge/Dividenden aus Beteiligungen bei Wiederanlage - siehe **Gruppierung 93500** wieder angelegt werden; sonst: **Gruppierung 41100**. |  |
| **83410** | Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen  Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden; nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8. |  |
| **83420** | Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen  Nicht bei Allgemeiner Finanzwirtschaft; Standort-Prinzip nach Anlage 2 Nr. 7 lit. b des Haushaltserlasses beachten. |  |
| **83620** | Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk  Für Investitionszuweisungen, die aus dem Haushalt des Kirchenbezirks kommen. **Zuweisungen aus** **Verwahrgeld** bei **Gruppierung 83631**. |  |
| **83630** | Kirchensteuerzuweisungen für Investitionen  Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den **Ausgleichstock** siehe aktualisiertes Merkblatt Stand Februar 2019, Anlage zu Rundschreiben AZ 74.50 78.3-1354-03 V05 vom 21. Mai 2019.  Wichtige Grundsatzbeschlüsse zu Fördersätzen:  **Fördersätze aus Merkblatt zu Rundschreiben vom 21. Mai 2019:**   * **Regelfördersatz** verbleibt bei **30 %** des anerkannten Aufwands für Neubauten und Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden, sofern nicht für andere Gebäudearten ein anderer Fördersatz festgelegt ist (AZ 74.50 Nr. 394/8.1 vom 10. August 1994). * Beim Anbau von **Versammlungsräumen** beträgt der **Fördersatz 20 %** des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 Nr. 722/8.1 vom 22. Mai 2013). * Bei **denkmalgeschützten Gebäude**n (außer Pfarrhäusern) beträgt der **Fördersatz bis zu 35 %** des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 o. Nr./8.1 vom 14. Januar 1999). * Der **Fördersatz für den Kauf dringend benötigter, unbebauter Grundstücke** beträgt **30 %** des anerkannten Aufwands (AZ 74.50 Nr. 591/8.1 vom 25. September 2009).   Weitere Fördersätze siehe Merkblatt zum Rundschreiben vom 21. Mai 2019.  Die Erhöhung der **Mindestzuweisung von Investitionsmitteln durch den Kirchenbezirksausschuss** als Kirchensteuerbedarf für die Baumaßnahmen ab dem Jahr 2018 **auf 7 %** bleibt als **Fördervoraussetzung** bestehen.  Siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8 vom 29. August 2017  Neufassung der **Grundsätze zur Förderung energiesparender Maßnahmen** mit Anhebung der Kostengrenze für Instandsetzungsarbeiten mit formlosem Zuschussantrag auf 100.000,00 EUR: genauer Inhalt siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 744/8 vom 15. Januar 2014.  Baumaßnahmen zur barrierefreien Erschließung von Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren der Kirchengemeinden:  Richtlinien des Ausschusses für den Ausgleichstock für die Gewährung von erhöhten Zuwendungen aus dem Ausgleichstock vom 16. Juli 2018 siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 78.3‑1354‑03‑V02/8 vom 6. September 2018 mit Anlage „Zuwendungsrichtlinien“ und „Antragsformular“.  Bei Kirchengebäuden sind nur Außenmaßnahmen, bei Gemeindehäusern und Gemeindezentren sind Innen– und Außenmaßnahmen förderfähig.  Die förderfähigen Aufwendungen müssen mindestens 10.000 EUR betragen, Zuweisung pro Gebäude maximal 50.000 EUR.  Das von der Landessynode beschlossene außerordentliche Förderprogramm umfasst 6 Mio. EUR für 2020.  Weitere **Untergliederung 83632 (Ausgleichstock)** und **83633 (Energiesparfonds).** |  |
| **83631** | Weitere Kirchensteuerzuweisung aus Verwahrgeld Kirchenbezirk (Mindestgruppierung)  Auch die Sondermittel zur energetischen Pfarrhaussanierung (siehe Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 530/7 vom 25. Juli 2008). |  |
| **83740** | Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen / Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinde: Erhöhung auf 70 % bis 90 % anstreben. |  |
| **91110** | Rücklagenzuführung  Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind; weitere Untergliederung: 91111 Sonstige Rücklagenzuführung/ Rücklagenzuführung aus Umwidmung.  Folgende Mindestgruppierungen sind zu beachten:   * **91112** Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen * **91113** zur Baurücklage * **91114** zur Gebäudeunterhaltungsrücklage * **91115** zur Personalkostenrücklage * **91116** zur Bewirtschaftungskostenrücklage * **91118** Zuführung zur SERL für bewegliche Sachanlagen * **91119** Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage. | N |
| **91112** | Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (Mindestgruppierung)  Seit 2010 greift die Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen. Zur Ansammlung der Rücklage nach § 74 Absatz 3 Nr. 4 HHO ist es zulässig, für mehrere Gebäude (Grund­satz pro Gebäude) eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage (Gruppierung 21500) zu führen, deren Gesamtbestand zur Finanzierung der Wert erhaltenden Maßnahmen aller Gebäude der Körperschaft dienen kann. Ebenso ist es möglich, pro Gebäudeart eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage zu führen.  Buchungssystematik siehe Anlage 2 Ziffer 3 des Haushaltserlasses.  Die **Mittel zur Substanzerhaltung** sind **im OH zu finanzieren**; siehe Gruppierung 58720.  Die nach § 74 Absatz 6 HHO vorgesehene Zuführung der Zinserträge bei Nichterreichen der Mindesthöhe ist innerhalb der jährlichen Zinsberechnung zur Haushaltsplanung darzustellen. Das dem Haushaltsplan beizulegende Immobilienverzeichnis weist unter Ziffer 3 die berechnete Rücklagenpflicht und den vorhandenen Rücklagenbestand aus. Sofern sich zwischen Rücklagenpflicht und –bestand insgesamt eine negative Differenz ergibt, ist der ausgewiesene Bestand zu verzinsen. Planung im OH bei 00.2.9010.58720 und im VMH bei 00.7.9010.83140 und 00.7.9010.91112.  Beim Jahresabschluss muss der Betrag nicht auf mehrere SERL aufgeteilt werden. Bei der Berechnung und Durchbuchung der anteiligen Zinserträge ist der Endbestand der SERL des Vorjahres relevant. Es soll der bei der Haushaltsplanung erwartete Zinssatz der Geldvermittlungsstelle (siehe Gruppierung 41100) angewandt werden.  Zur Genehmigung der Haushaltspläne bei Nichterfüllung der Mindestzuführung ist § 69 Absatz 2 HHO zu beachten (Änderung der HHO vom 24. November 2009, Abl. 63 S. 567); siehe Rundschreiben AZ 77.11 Nr. 367/8 vom 2. Dezember 2009.  Kirchengemeinden, die bei Sanierungsmaßnahmen Schuldendienst zu leisten haben, können mit Genehmigung durch den KBA ausnahmsweise den Tilgungsbetrag auf die Höhe der SERL-Pflicht anrechnen.  Bei Wohneigentum ist es zulässig, die jährliche Zuführung um den jährlichen Aufwand für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung gemäß § 21 Absatz 5 Ziffer 4 Wohnungseigentums­gesetz (WEG) zu reduzieren. Die tatsächliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss somit mindestens die Differenz der Rücklagenzuführung nach dem Immobilien­verzeichnis abzüglich der Verpflichtungen gemäß WEG betragen. Die Abweichung bei der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist im Haushaltsplan und im Immobilien­verzeichnis zu erläutern. |  |
| **91119** | Sonstige Pflichtzuführung an Rücklage (Mindestgruppierung)  Zu verwenden für **Kontenschema „finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“** bei Zuführungen aus rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Betriebsmittel- oder Tilgungsrücklage sowie Zuführungen aus zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mitteln.  **Sonstige Zuführungen an Rücklagen, die keine Pflichtzuführungen sind, bei Gruppierung 91110.**  Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen):  Berechnung der Mindesthöhe nach Nr. 66 DVO zu § 74 Absatz 3 Nr. 1 HHO. Diese Regelung schließt ein, dass neben den in der DVO aufgeführten Beträgen auch Verrechnungen innerhalb des Ordentlichen Haushalts und die Weiterleitung von Opfern, die im Ordentlichen Haushalt veranschlagt sind, bei der Berechnung des Haushaltsvolumens ausgeklammert werden können. |  |
| **91190** | Investitionsanteil an Baubuch (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Weitergabe der vom OH für Baubücher zur Verfügung gestellten Mittel (Erübrigungen, frei verfügbare Mittel; Freiwilliger Gemeindebeitrag); Ertrag im Baubuch bei **Gruppierung 83190**. |  |
| **91405** | Zuführung zum OH für fehlende Steuermittel  Nur bei Finanzbedarfszuweisung aus Pflichtrücklagen nach Bezirkssatzung oder Ausführungsbeschluss; ansonsten ist **Gruppierung 91408** zu verwenden. |  |
| **91408** | Zuführung zum OH zum HHAusgleich  Zum Ausgleich des Ordentlichen Haushalts (bei sog. Schlüsselzuweisung bzw. Zuweisung nach Merkmalen). |  |
| **91900** | Zuführung an Vermögensgrundstock  Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen nicht bei Allgemeine Finanzwirtschaft, sondern bei Einzelplan 8. |  |
| 91900 | Allgemeine Finanzwirtschaft  Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts**; Finanzierung im OH, siehe Gruppierung 58721.** |  |
| **91910** | Zuführung an Vermögensgrundstock aus Zuwendungen von Todes wegen/ Schenkungen ohne Zweckbestimmung (Mindestgruppierung; Allgemeine Finanzwirtschaft)  Zuwendungen ohne Zweckbestimmung sind nach den Regelungen des § 70 Absatz 2 HHO und der Haushaltstextdatei dem Vermögensgrundstock über die Allgemeine Finanzwirtschaft zuzuführen und werden nicht als Sondervermögen bei 8700 geführt.  Einführung der Mindestgruppierung in der Haushaltstextdatei, um diese Zuwendungen ohne Zweckbestimmung von der Zuführung zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts abgrenzen zu können (auch für Kontenschema FLOH erforderlich). |  |
| **93500** | Erwerb von Beteiligungen  Hier auch: aus Dividende oder Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit (siehe auch Gruppierung 41100 Oikocredit).  Erwerb von Genossenschaftsanteilen setzt voraus, dass das erforderliche Kapital dauerhaft vorhanden ist, z. B. freie Rücklagen, die nicht zur Finanzierung der Substanzerhaltung benötigt werden; siehe Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 19/8 vom 27. Dezember 2010.  (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit:  Allgemeine Genehmigung durch OKR für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von insgesamt   * bis zu 2.500 EUR für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder * bis zu 3.750 EUR für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder * bis zu 6.250 EUR für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder.   Darüber hinaus ist der Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch Wiederanlage von Dividendenzahlungen der Oikocredit uneingeschränkt möglich.  Beteiligung von evangelischen Kirchengemeinden an privatrechtlichen Unternehmen wie Oikocredit, der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg (ÖEG) und anderen Körperschaften des privaten Rechts nach § 71 Absatz 1 HHO auch bei einem „berechtigten kirchlichen Interesse“ möglich. Siehe auch **Gruppierung 41100.** Allgemeine Genehmigung gilt für Beteiligungen an ÖEG bei Kapitaleinsatz bis 1.000 EUR. Siehe Rundschreiben AZ 73.30 Nr. 78.4-01-09-V02/8 vom 15. Juni 2018.  Beteiligungen sind keine Geldanlagen. Die Finanzierung der Anteile ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. | N |
| **94000** | Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechtem (Überschrift, nicht bebuchbar)  Weitergehende Unterteilung nach Haushaltstextdatei beachten!  Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen:siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; siehe Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010. |  |
| **94200** | Erwerb von beweglichen Sachen  > 800 EUR netto Buchung im Vermögenshaushalt mit Inventarisierung und Bilanzierung; Genaue **Aufgliederung bei Gruppierung 55500** „Unterhaltung und Beschaffung beweglicher Sachanlagen (OH)“.  Siehe hierzu auch Rundschreiben AZ 13.100-3-75.1-08-V02 / 7.1 vom 6. Dezember 2018. |  |
| **95000** | Baumaßnahmen  **Fortschreibung der Zuordnungsrichtlinien beachten;** siehe <https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_templavoila/download_document_01.pdf> und Haushaltserlass 2020 Nr. 7.  Zur **Vergabe von Aufträgen** siehe Nr. 28 DVO zu § 39 HHO; siehe Rundschreiben AZ 13.100-3 Nr. 192/7 vom 5. Oktober 2010.  Aufwendungen für Baumaßnahmen wie die Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie für größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um werterhaltende oder wertsteigernde Maßnahmen handelt.  **Laufende Unterhaltung**/Wartungsarbeiten sind bei **Gruppierung 551XX** zuzuordnen.  Als Bauten gelten Hochbauten und Tiefbauten (Wege, Plätze, Freiflächen, Brunnen, Be- und Entwässerungsanlagen).  Zu den Baukosten gehört auch die Ausstattung (Zubehör). **Bewegliche Einrichtungsgegenstände,** die im Rahmen von Baumaßnahmen erworben werden, werden bei **Gruppierung 956XX** geführt. Mit dem Gebäude **fest verbundene nutzungsspezifische Anlagen** wie Orgel, Glocken und Turmuhr werden nach der DIN-Zuordnung bei **Gruppierung 9548X** (bisher 956XX) zugeordnet.  Die Baukosten umfassen auch die Erschließungskosten, die Kosten für die Außenanlagen und für den Anschluss an Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung und Abwasserbeseitigung usw. Die Aufwendungen für das Grundstück sind in die Baukosten einzubeziehen, wenn das Grundstück speziell für diesen Zweck und in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme erworben wurde. | N |
|  | Grundsätzlich wird empfohlen, die Gliederung und Gewerke-Zuordnung der anstehenden Bauleistungen gemeinsam mit den beteiligten Planern rechtzeitig, d. h. nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), jedoch spätestens vor Beginn der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) festzulegen. Empfohlen wird mindestens eine Untergliederung des Gruppierungsbereichs 95XXX bis zur 3. Stelle der Gruppierungen (Gruppe). Wenn ein Gewerk auf mehrere Teil-Aufträge ("Lose") verteilt wird, können diese auch auf getrennten Unterkonten geführt werden.  Für zusammengefasste Gewerke bietet sich an, diese unter der Gruppierung des größten Teilgewerks zu führen, z. B.:  - "Rohbau-Arbeiten", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Mauer- oder Betonarbeiten, also Gruppierung 95312 oder 95313.  - "Elektroinstallation", größtes Teilgewerk sind i.d.R. Niederspannungsanlagen, also Gruppierung 95453.  - "Außenanlagen", größte Teilgewerke sind i.d.R. Geländeflächen oder befestigte Flächen, also Gruppierung 95500, 95510 oder 95520.  Kosten von Generalunternehmern bei 95000 zuordnen. Ein Generalunternehmer übernimmt die Planungs- und Bauleistungen.  Hinweis zu Generalunternehmer siehe bei Gruppierung 95300.  Die Untergliederung von Gruppierung 95000 geschieht in Anlehnung an DIN 276. |  |
| 95000 | Betreuung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder  Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (**siehe auch Gruppierung 83740**). |  |
| **95791** | Eigenleistung für Investitionen (Mindestgruppierung)  **Gegenbuchung bei Gruppierung 83590**.  Für geleistete Arbeitszeit darf keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden. Nachgewiesene Arbeitsstunden können im Ausgleichstockantrag als zuweisungsfähig anerkannt werden. |  |
| **96800** | Rückerstattung von Investitionsmitteln  Z. B. Sonderzuweisung Kirchenbezirk und Zuweisung Ausgleichstock.  Bei Verkauf von Gebäuden und Grundstücken; auch bei Überzahlung nach Jahresabschluss bzw. Abschluss Baubuch, sonst Rotabsetzung. |  |

***Bilanzpositionen SBA 8 + 9***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze |  |
| GRP**.** | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis |  |
| **06400** | Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung  > 250 EUR/netto &≤ 800 EUR/netto  Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden.  **Siehe auch Gruppierung 55500**. Bitte Rundschreiben GZ 75.1-08-V02/7.1 vom 6. Dezember 2018 beachten. |  |
| **06500** | Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung  > 250 EUR/netto &≤ 800 EUR/netto  Abschreibung mit einer Sammelbuchung (manuell) beim Jahresabschluss, sofern Gegenstände nicht über Anlagebuchhaltung erfasst und inventarisiert werden.  **Siehe auch Gruppierung 55500**. Bitte Rundschreiben GZ 75.1-08-V02/7.1 vom 6. Dezember 2018 beachten. |  |
| **16921** | Forderungen an Haushalt aus Inneren Darlehen  Für neu aufgenommene Innere Darlehen. |  |
| **22140** | Personalkostenrücklage  Auch freiwillige Zweckbindung von Mitteln zur Entlastung künftiger Haushalte wegen der Mitfinanzierung der ZVK-Umlagen. |  |
| **23200** | Rücklage zur Deckung Finanzbedarf  Bei Kirchenbezirken mit Zuweisung nach Merkmalen (sog. Schlüsselzuweisungen) auch zum Haushaltsausgleich.  **Überschüsse über Gruppierung 58728** „Zuführung zum VMH zum HHAusgleich“.  **Entnahme zum Haushaltsausgleich über Gruppierung 42808** „Zuführung vom VMH zum HHAusgleich“. |  |
| **23210** | Rücklage für Sonderbedarf nach IIa. Verteilgrundsätze (Mindestgruppierung)  Siehe auch **Gruppierung 40335**. |  |
| **23300** | Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln  Bei Kirchenbezirken mit Finanzbedarfszuweisung zur Ansammlung frei verfügbarer Mittel erfolgt die **Zuführung über Gruppierung 58726** „Zuführung zum VMH aus frei verfügbaren Mitteln“.  **Entnahme über Gruppierung 42806** „Zuführung vom VMH für frei verfügbare Mittel“. |  |
| **29110** | Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen  Rückstellungen für Versorgungsansprüche der Kirchenbeamten.  Hinweis: Der Oberkirchenrat überprüft die bisherigen Regelungen zur Bilanzierung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche wie sie auch im Jahresbericht abgebildet wurden (siehe http://www.elk-wue.de/landeskirche/zahlen-und-fakten/). Erst danach kann die bilanzielle Darstellung für die betroffenen Kirchengemeinden standardisiert werden.  Siehe Ausführungen bei **Gruppierung 58735**.  Hinsichtlich der Angestellten bestehen bisher keine Pflichten zur Bildung von Rückstellungen zur Altersversorgung. Mittel, die zur Absicherung ggf. steigender ZVK-Umlagen zweckgebunden werden, gehören in die Personalkostenrücklage. |  |

***Besonderheiten des Kirchenbezirks:***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze |  |
| GRP**.** | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis |  |
| **37405** | Ausschüttung aus Versorgungsstiftung zur Aufteilung auf Kirchengemeinden  Ausschüttung der rechtlich selbständigen Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg an die Kirchenbezirke zur weiteren Aufteilung an die Kirchengemeinden. Nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats wird es in den Jahren 2019 bis 2023 keine Ausschüttung geben.  Siehe **Gruppierung 40445** für Kirchengemeinden. |  |
| **37410** | Nicht direkt verteilte Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden  Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.  Nach den Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 263) kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen.  Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag). Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40 %-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.  Beim Jahresabschluss: Anteiligen Zinsertrag für nicht verteilte Kirchensteuermittel bei  00-2-9010-00-41100 rot absetzen und auf Verwahrgeld 00-8-8952-00-3741X einnehmen. |  |
| **37411** | Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen  Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen. |  |
| **37412** | Kirchensteuermittel für Härtefonds (Mindestgruppierung)  Treuhandvermögen. In Bilanz des Kirchenbezirks als Verwahrgeld für dessen Kirchengemeinden ausgewiesen.  Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze möglicher Härtefonds dient zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen. |  |
| **37413** | Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt  2020 – 2023 werden nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats wieder je 1,5 Mio. EUR (2023 1 Mio. EUR) mit der Intention ausgeschüttet, sog. Neue Aufbrüche und Initiativen für innovatives Handeln entsprechend der Synodalempfehlung zu fördern. Die Zuweisung der Mittel ist nur an Kirchengemeinden möglich.  Die hochgerechneten Anteile pro Kirchenbezirk werden vom Oberkirchenrat mitgeteilt und unter stehen auf dem Dienstleistungsportal zur Einsicht. Über die Verteilung hat der Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung der Bezirkssatzung nach Bedarf der Kirchengemeinden zu entscheiden; vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016, Abl. 67 S. 263.  Siehe auch **Gruppierung 57489** für Kirchengemeinden.  Die Zuweisung pro Gemeindeglied für den Strukturfonds Kirchengemeinden, die nach den Eckwerten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats für Jahre 2021 bis 2025 zu erwarten ist: siehe **Mindestgruppierung 40335** für Kirchengemeinden. |  |
|  | RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze |  |
| GRP**.** | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis |  |
| **40310** | Kirchenbezirksumlage Allgemeine Finanzwirtschaft  Ertrag im Haushaltsplan des Kirchenbezirks; Aufwand Kirchengemeinde bei 9010.57320. |  |
| 40310 | Mitarbeitervertretung Gliederung 7900  Nach § 30 Absatz 3 S. 2 MVG.Wü trägt bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen der Kirchenbezirk die Kosten. Diese MAV-Kosten fließen auch in die Berechnung der Kirchenbezirksumlage ein.  Siehe Rundschreiben AZ 23.02 Nr. 26.10-03-V01/6 vom 1. Dezember 2016 unter Abschnitt D. |  |
| **40312** | Kirchenbezirksumlage – besonderer Teil Allgemeine Finanzwirtschaft  Kirchenbezirke sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Bezirkssynode ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. **Siehe Gruppierung 40445**. |  |
| **40430** | Pfarrdienst  Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrerinnen und Pfarrer bei längerer Vakaturvertretung. Pro Kirchenbezirk werden den Kirchenbezirkskassen größenabhängig 2.000 EUR oder 3.000 EUR zur Verfügung gestellt. |  |
| **41931** | Personalkostenersätze von der Landeskirche (Mindestgruppierung): Religionsunterricht  Anteilige Personalaufwendungen, für die in den Kirchenbezirken oder Kirchengemeinden angestellten Religionspädagogen oder Diakone mit einem **Religionsdeputat**:  Umlage KVBW (Versorgung, Beihilfe), Beiträge an gesetzliche Berufsgenossenschaft, personalbezogene Sachaufwendungen, z. B. Schwerbehindertenabgabe.  Deputatsänderungen bei diesem Personenkreis bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Oberkirchenrats. Weitere Vertragsänderungen, Kündigungen oder Krankheitsfälle sind der Geschäftsstelle 2 im Oberkirchenrat unmittelbar zu melden.  Die Einzelabrechnung mit dem Oberkirchenrat erfolgt jährlich bis 31. Dezember. |  |
| **54230** | Personalaufwendungen für Angestellte,Kirchenbezirkskasse  Neufassung Vergütungsgruppenplan 63 für Kirchenbezirksrechner mit Wirkung 1. Juli 2016. Siehe Rundschreiben AZ 72.13 Nr. 39.7-01-05-V01/6 vom 28. April 2016. |  |
| **54238** | Vergütungen für Diakoninnen und Diakone  Neufassung der Vergütungsgruppenpläne für Diakoninnen und Diakone mit Wirkung vom 1. Juli 2016. Überleitung bzw. Eingruppierung in die Vergütungsgruppenpläne 3 bis 7. Regeleingruppierung ist Entgeltgruppe (EG) 10, die Berufung ins Diakonenamt voraussetzt, außer bei bereits am 30. Juni 2016 im Geltungsbereich der KAO Beschäftigten. **Alle Diakonenstellen** sind an Hand der Tätigkeitsmerkmale **neu zu bewerten**.  Weitere wichtige Informationen siehe Rundschreiben AZ 59.00 Nr. 27.0-01-06-V09/6 vom 23. Juni 2016.  Besitzstandsregelung zu den neuen Diakonenplänen (VGP 3 – 7) siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V14/6 vom 8. Mai 2018. |  |
| **54900** | Personalbezogene Sachaufwendungen Pfarrdienst  Mittel der Landeskirche zur Würdigung besonderer Leistungen von Pfarrerinnen und Pfarrer bei längerer Vakaturvertretung. Die Entscheidung obliegt der Dekanin/dem Dekan.  Der Wert einschließlich Mehrwertsteuer der Zuwendung (sog. Belohnungsgeschenk) ist **lohnsteuerpflichtig**, wenn in der Summe mit allen anderen Sachbezügen (z. B. zu versteuernde Dienstwohnung) im gleichen Kalendermonat 44 EUR überschreiten werden. Die Steuern aus der Zuwendung gehen zu Lasten der Landeskirche. Der Vordruck 773 für die Einweisung zur Abführung der Steuer kann im Dienstleistungsportal unter [https](https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/formulare.html?no_cache=1&catID=5067)://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/formulare.html?no\_cache=1&catID=5067 heruntergeladen werden. |  |
| **56700** | Vermischter Sachaufwand  Diakonisches Werk Württemberg, Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 der Satzung DWW (geändert am 25. Oktober 2018, GVBl. 2019 S. 56)   * Kirchenbezirke mit bis zu 35.000 Gemeindegliedern 1.500 EUR * Kirchenbezirke mit mehr als 35.000 Gemeindegliedern 1.800 EUR |  |
|  | RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze |  |
| GRP**.** | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis |  |
| 56700 | Kirchenmusik  Bei Kirchenbezirksmitgliedschaft (fakultativ) beträgt der **Mitgliedsbeitrag** des Kirchenbezirks 0,021 EUR pro Gemeindemitglied. |  |
| 56700 | Synodale Gremien  **Ev. Kirchengemeindetag in Württemberg**  Mitgliedsbeitrag für Kirchenbezirke ab 2016:  < 20 Kirchengemeinden 75 EUR  ≤ 50 Kirchengemeinden 100 EUR  > 50 Kirchengemeinden, Kirchenkreis 200 EUR |  |
| **56930** | Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft)  EDV-Meldewesen: Der Aufwand für die Verarbeitung der Meldewesendaten wird seit 2015 direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ veranschlagt und finanziert (seit 2018 1.200.000 EUR). |  |
| **57330** | Umlage an Kreisdiakonieverband  Die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei Kostenstelle 2121.57330 zu veranschlagen. |  |
| **57340** | Verbandsumlage (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Die Verbandsumlage ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei dieser Kostenstelle zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 5200 Erwachsenenbildung) mit der **Gruppierungsnummer 40340** auf der Ertragsseite im Haushaltsplan des Verbands zu veranschlagen.  (**Kreis-)Diakonieverbände/ Kirchliche Verbände mit kaufmännischer Buchführung:** Ausnahmegenehmigung nach § 49 Absatz 3 HHO erforderlich; Finanzwesendaten sind auf der Basis des Gliederungsplans nach Anlage 1 zur DVO HHO und nach den Vorgaben des Rahmenkontenplans nach Anlage 3 zur DVO HHO zur Verfügung zu stellen.  Die Rechnungsabschlussdaten sind dem Oberkirchenrat für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel nach Nr. 51 DVO zu § 59 HHO in der Gliederung nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung zu stellen. |  |
| **57342** | Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Siehe **Gruppierung 40312** auf der Ertragsseite im Haushaltsplan. |  |
| **57490** | Sonstige zweckgebundene Zuweisungen  Z. B. an das Bezirksjugendwerk als regionale Untergliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg; **örtliches Jugendwerk siehe Gruppierung 58410**. |  |

***Besonderheiten des Kirchlichen Verbands:***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | RAHMENARBEITSHILFE für die Aufstellung der Haushaltspläne 2020nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze |  |
| GRP**.** | **INFORMATIONEN** zur Unterstützung einer einheitlichen Verwaltungspraxis |  |
| **40342** | Verbandsumlage – besonderer Teil (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Verbände sind hinsichtlich der Ausschüttung aus der Versorgungsstiftung keine Direktempfänger. Sie erhalten nach Beschluss der Verbandsversammlung ggf. über erhöhte Umlagen zusätzliche Mittel zugewiesen. **Siehe Gruppierung 40445 (MG).** |  |
| **56930** | Ersatz an die Landeskirche (Allgemeine Finanzwirtschaft)  Der Aufwand für die Verarbeitung der Finanzwesen-Daten mit Navision-K wird seit 2018 direkt über eine **Vorwegentnahme** aus dem Kirchensteueranteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ finanziert. Im Rechnungsjahr 2020 sind 1,4 Mio. EUR (1,3 Mio. EUR) zu veranschlagen.  An dieser Vorwegentnahme partizipieren alle Mandanten der Rechtsträgerart 2 (=Kirchenbezirk), 3 (=Kirchengemeinde) und 8 (=Kirchlicher Verband).  Nicht eingeschlossen sind Mandanten, die mit erteilter Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats nach § 49 Absatz 3 HHO **Navision-S** einsetzen. Hier erfolgt die Gebührenabrechnung wie bisher. |  |